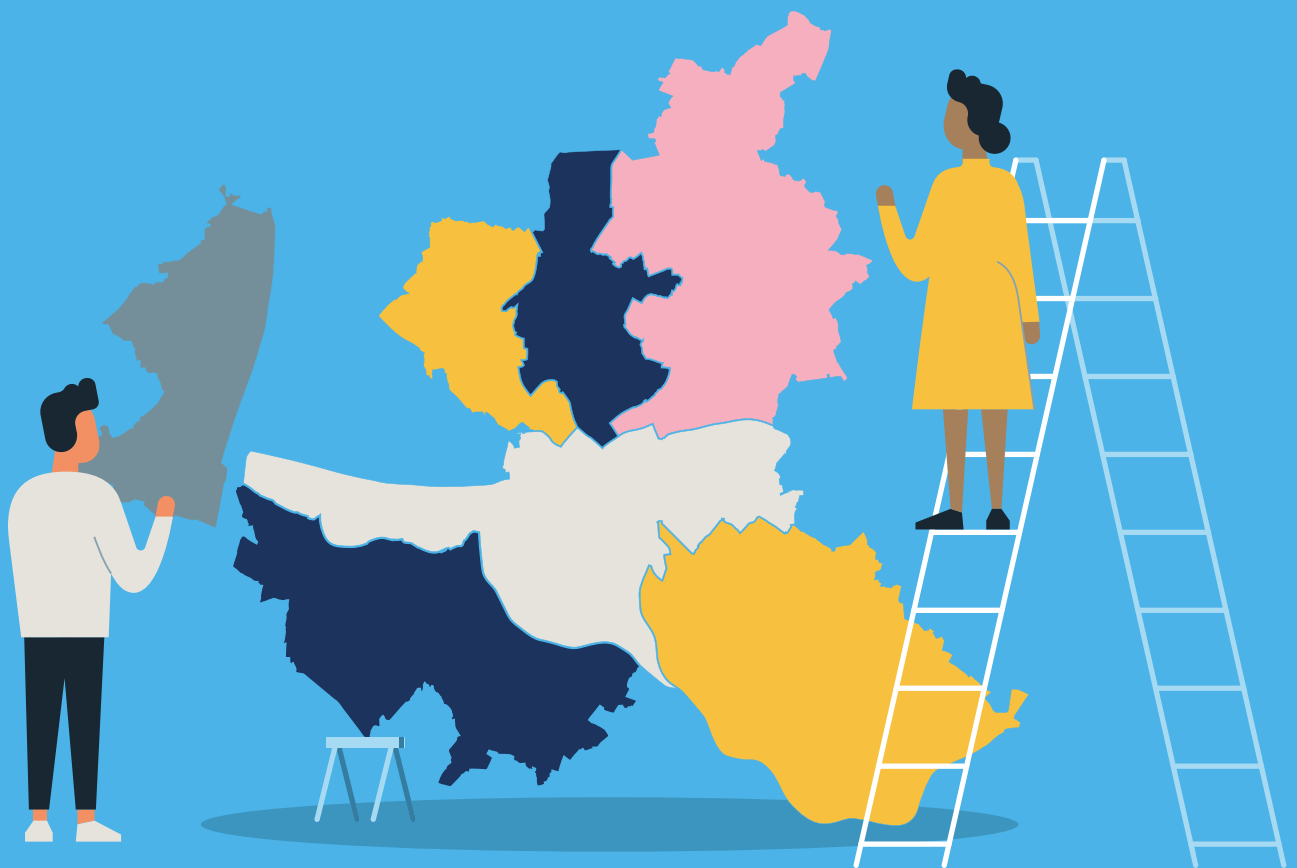


SUSANNE HAASE

# Die Bezirksversammlung in der Hamburger Verwaltung

## Aktive Bürgerbeteiligung vor Ort



Landeszentrale  
für politische Bildung  
Hamburg



Hamburg



SUSANNE HAASE

# Die Bezirksversammlung in der Hamburger Verwaltung

## Aktive Bürgerbeteiligung vor Ort

## Über die Landeszentrale für politische Bildung

Die Landeszentrale für politische Bildung ist Teil der Behörde für Schule und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg. Ein pluralistisch zusammengesetzter Beirat sichert die Überparteilichkeit der Arbeit.

Zu den Aufgaben der Landeszentrale gehören:

- Herausgabe eigener Schriften
- Erwerb und Ausgabe von themengebundenen Publikationen
- Koordination und Förderung der politischen Bildungsarbeit
- Beratung in Fragen politischer Bildung
- Zusammenarbeit mit Organisationen und Vereinen
- Finanzielle Förderung von Veranstaltungen politischer Bildung
- Veranstaltung von Seminaren, Workshops und Planspielen in Präsenz und online für diverse Zielgruppen
- Öffentliche Veranstaltungen

Unser Angebot richtet sich an alle Hamburgerinnen und Hamburger. Die Informationen und Veröffentlichungen können Sie während der Öffnungszeiten des Infoladens abholen. Gegen eine Bereitstellungspauschale von 15 € pro Kalenderjahr erhalten Sie bis zu fünf Bücher aus einem zusätzlichen Publikationsangebot.

Die Landeszentrale für politische Bildung Hamburg arbeitet mit den Landeszentralen der anderen Bundesländer und der Bundeszentrale für politische Bildung zusammen. Unter der gemeinsamen Internet-Adresse <https://www.politische-bildung.de/> werden alle Angebote erfasst.

Die Büroräume befinden sich in der Dammtorstraße 14, 5. OG, 20354 Hamburg.

Erreichbarkeit:

Telefon: 040 42823-4808

Telefax: 040 42823-4813

E-Mail:

[PolitischeBildung@bsb.hamburg.de](mailto:PolitischeBildung@bsb.hamburg.de)

Internet:

[www.hamburg.de/politische-bildung](http://www.hamburg.de/politische-bildung)

X: <https://twitter.com/LZPolBildung>

Der Infoladen ist im Dammtorwall 1, 20354 Hamburg.

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag,

12:30 bis 17:00 Uhr

Freitag, 12:30 bis 16:30 Uhr

In den Hamburger Sommerschulferien:

Montag bis Freitag, 12:00 bis 15:00 Uhr

Erreichbarkeit:

Telefon: 040 42823-4809

Telefax: 040 427310673

E-Mail:

[PolitischeBildung@bsb.hamburg.de](mailto:PolitischeBildung@bsb.hamburg.de)

Internet:

[www.hamburg.de/politische-bildung](http://www.hamburg.de/politische-bildung)

X: <https://x.com/LZPolBildung>

## Impressum

Titel:

Die Bezirksversammlung  
in der Hamburger Verwaltung  
Aktive Bürgerbeteiligung vor Ort

© Landeszentrale für politische Bildung  
Hamburg, 2024

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere  
die der Übersetzung, der Sendung in  
Rundfunk und Fernsehen und der  
Bereitstellung im Internet.

Für diese Publikation wurden sorgfältig  
alle Quellenangaben und Bildrechte  
recherchiert, Nutzungsrechte eingeholt  
und ausgewiesen. Sollte dennoch etwas  
unrichtig oder unvollständig sein, bitten  
wir die Rechteinhaber, sich an die  
Landeszentrale zu wenden.

Abbildungen:

iStock: Titel, S. 5, 9, 23, 30, 33, 37, 46,  
55, 64, 67, 71

Redaktion:

Landeszentrale für politische Bildung  
Hamburg in Kooperation mit der  
Behörde für Wissenschaft, Forschung,  
Gleichstellung und Bezirke (BWFGB)

Lektorat: Jutta Mühlenberg, Hamburg

Gestaltung, Layout und Satz:

Lichten – Kommunikation und Gestaltung

Auflage:

1500

Druck:

Max Siemen KG, Hamburg

# Inhalt

Editorial 5

## **1 Die Hamburger Verwaltung 7**

- 1.1 Der Senat 8
- 1.2 Die Fachbehörden 9
- 1.3 Hamburg als Einheitsgemeinde 10

## **2 Die Bezirke und die Bezirksämter 11**

- 2.1 Die verfassungsrechtliche Garantie 12
- 2.2 Daten der einzelnen Hamburger Bezirke 13
- 2.3 Aufgabenverteilung in der Hamburger Verwaltung 14
- 2.4 Einbindung der Bezirksämter in die Verwaltung 15
- 2.5 Zusammenarbeit von Senat, Fachbehörden und Bezirksämtern 16
- 2.6 Aufgaben der Bezirksämter 16
- 2.7 Organisation der Bezirksämter 17
- 2.8 Aufsicht über die Bezirksämter 19
  - *Handlungsoptionen des Senats* 19
  - *Dienstaufsicht der Bezirksaufsichtsbehörde* 20
  - *Rechtsaufsicht der Fachbehörden* 21
  - *Fachaufsicht der Fachbehörden* 21
  - *Mittel der Rechts- und Fachaufsicht* 22

## **3 Die Bezirksamtsleitung 25**

- 3.1 Wahl und Ernennung der Bezirksamtsleitung 27
- 3.2 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Bezirksamtsleitung 29
- 3.3 Dienstrechtliche Stellung der Bezirksamtsleitung 31

## **4 Die Bezirksversammlungen 32**

- 4.1 Wahl der Bezirksversammlungen 33
- 4.2 Sitzverteilung in den Bezirksversammlungen 34

4.3	Organisation der Bezirksversammlungen	36
	• <i>Vorsitzendes Mitglied</i>	36
	• <i>Geschäftsordnung</i>	37
	• <i>Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit</i>	38
	• <i>Fraktionen</i>	38
	• <i>Öffentlichkeit</i>	39
	• <i>Vertraulichkeit und Verschwiegenheit</i>	40
	• <i>Ausschüsse</i>	41
	• <i>Ausschussbesetzung</i>	43
	• <i>Minderheitenrechte</i>	47
4.4	Aufgaben der Bezirksversammlung	48
4.5	Rechte der Bezirksversammlung	49
	• <i>Das Recht auf Information</i>	49
	• <i>Anfragen</i>	50
	• <i>Akteneinsicht</i>	51
	• <i>Anhörungsrecht in Angelegenheiten des Bezirksamtes</i>	52
	• <i>Beschlussfassung</i>	52
	• <i>Empfehlungen und Anfragen an andere Behörden</i>	55
	• <i>Recht auf Anhörung durch andere Behörden</i>	56
<b>5</b>	<b>Die Mitglieder der Bezirksversammlung</b>	<b>57</b>
5.1	Rechte der Bezirksversammlungsmitglieder	58
5.2	Pflichten der Bezirksversammlungsmitglieder	59
	• <i>Erklärung über die berufliche und ehrenamtliche Tätigkeit</i>	59
	• <i>Verbot der Teilnahme an bestimmten Abstimmungen wegen Befangenheit</i>	59
	• <i>Verschwiegenheit</i>	62
5.3	Ausschluss aus der Bezirksversammlung	65
<b>6</b>	<b>Beiräte</b>	<b>66</b>
6.1	Seniorenbeiräte	67
6.2	Inklusionsbeiräte	68
6.3	Integrationsbeiräte	68
<b>7</b>	<b>Bürgerbegehren</b>	<b>69</b>
<b>8</b>	<b>Entschädigungsleistungen</b>	<b>73</b>

## Editorial

Schon zum vierten Mal nach den Bezirksversammlungswahlen unterstützt die Landeszentrale für politische Bildung gemeinsam mit dem Amt Bezirksverwaltung (Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke) die Schulung von neuen und erfahrenen Mitgliedern sowie zubenannten Bürgerinnen und Bürgern der sieben Bezirksversammlungen.

Die Rückmeldungen der vergangenen Jahre auf unsere bezirklichen Veranstaltungsreihen fielen durchweg sehr positiv aus. Daher wurde die Broschüre überarbeitet und steht nun online zur Verfügung. Der Bitte, das Schulungsmaterial auch als gebundene Broschüre von der Landeszentrale herauszugeben, kommen wir aber auch gerne wieder nach.

Wir haben die Informationen aktualisiert und so strukturiert, dass die Broschüre neben der Verwendung zu Schulungszwecken auch für ein interessiertes Publikum hilfreich ist. Wegen seiner faktenbezogenen, kurzen und nüchternen Darstellung eignet es sich besonders zum Nachschlagen im täglichen Arbeitszusammenhang.

Die Nutzung und Verwendung in Schule, Erwachsenenbildung, bei Besuchen in- und ausländischer Gruppen, für bezirkspolitisch Engagierte und anderem mehr bietet sich daher an. Aber auch für die rasche Information im privaten Gebrauch ist das Material geeignet.

Wir danken der Autorin, Frau Susanne Haase, sehr herzlich für ihr Engagement.

Wir wünschen Ihnen viel Freude und Erkenntnis beim Lesen und versprechen: Auch für erfahrene Mitglieder der Bezirksversammlungen und Ausschüsse ist etwas dabei.

Ihre



Dr. Sabine Bamberger-Stemmann  
*Direktorin der Landeszentrale  
für politische Bildung*

Ihre



Dr. Heike Opitz  
*Amtsleiterin Bezirksverwaltung  
Behörde für Wissenschaft,  
Forschung, Gleichstellung  
und Bezirke*







# 1 Die Hamburger Verwaltung

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland; Art. 1 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburger Verfassung, HV). Sie ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat; Art. 3 Abs. 1 HV. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus und wird nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze ausgeübt; Art. 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 HV. Die Gesetzgebung wird von der Bürgerschaft (dem Parlament), die vollziehende Gewalt vom Senat (der Regierung) und den Behörden (der Verwaltung) ausgeübt. Die Rechtsprechung obliegt den Gerichten.

## 1.1 Der Senat

Der Senat führt die Verwaltung; § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsbehörden-gesetz (VwBehG). Er kann Verwaltungsaufgaben selbst wahrnehmen und mit ihrer Durchführung Senatskommissionen und Senatsämter beauftra-gen; § 1 Abs. 1 Satz 2 VwBehG.

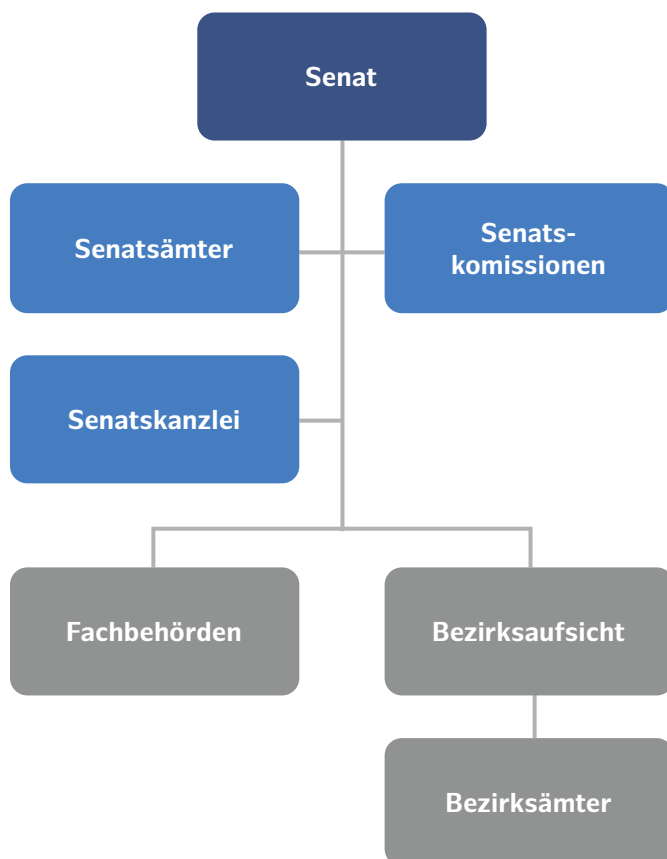
Die Senatskanzlei unterstützt den Ersten Bürgermeister und den Senat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; § 5 Abs. Abs. 1 Geschäftsord-nung für den Senat (SenGO). Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Verwaltungsaufgaben, die der Senat nicht selbst wahrnimmt, von den Fachbehörden und den Bezirksämtern selbstständig erledigt;

§ 4 Abs. 1 VwBehG.

Der Senat beschließt die Verteilung der Geschäfte auf die Mitglieder des Senats und des Staatsrätekollegiums; § 7 Abs. 1 Satz 1 SenGO.

Die Mitglieder des Senats lei-ten die ihnen nach der Geschäfts-Verteilung zugewiesenen einzelnen Verwaltungsbehörden und Senats-ämter innerhalb der Richtlinien der Politik selbstständig und tra-gen dafür die Verantwortung; § 7 Abs. 2 Satz 1 SenGO. Der Senat tritt nach außen stets einheitlich auf; § 7 Abs. 2 Satz 2 SenGO.

### ► Senat und Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg



## 1.2 Die Fachbehörden

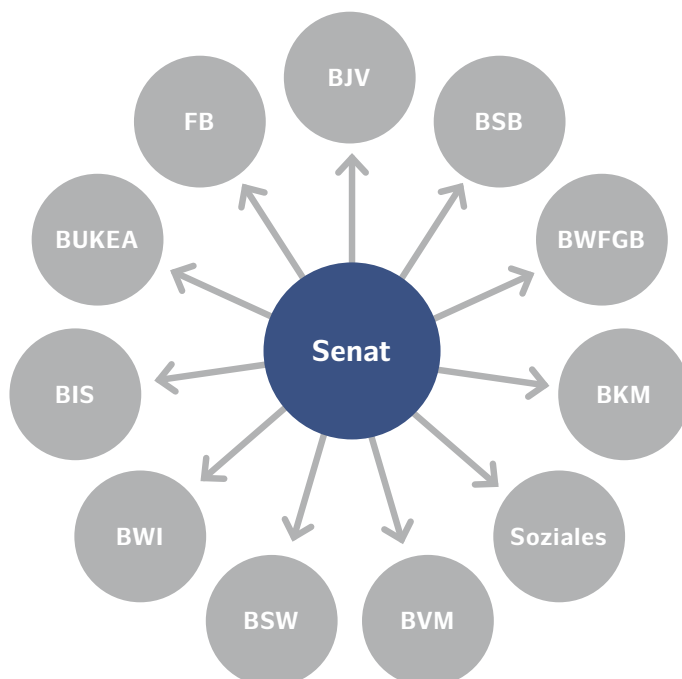
In der 22. Legislaturperiode gibt es elf Fachbehörden in Hamburg. Die Abgrenzung ihrer Aufgaben erfolgt durch Zuständigkeitsanordnungen, die der Senat beschließt.

Fachbehörden sind nach § 4 Abs. 2 VwBehG:

- Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV)
- Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB)
- Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFGB)
- Behörde für Kultur und Medien (BKM)
- Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Soziales)
- Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM)
- Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW)

- Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI)
- Behörde für Inneres und Sport (BIS)
- Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA)
- Finanzbehörde (FB)

### ► Die Fachbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg



Ihre Zuständigkeit wird vom Senat bestimmt.

## 1.3 Hamburg als Einheitsgemeinde

Hamburg ist Einheitsgemeinde, das heißt, staatliche und gemeindliche Tätigkeiten werden nicht getrennt; Art. 4 Abs. 1 HV.

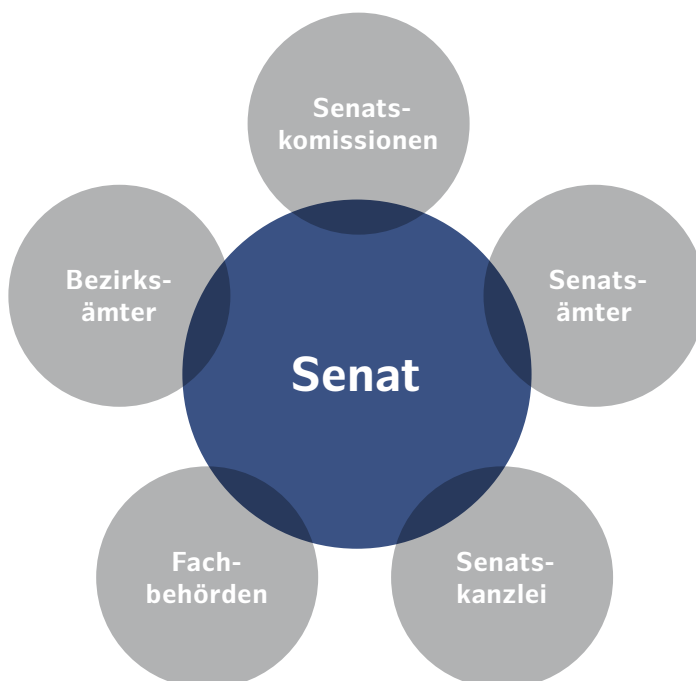
Durch Gesetz sind für Teilgebiete (Bezirke) Bezirksämter zu bilden, denen die selbstständige Erledigung übertragener Aufgaben obliegt; Art. 4 Abs. 2 HV.

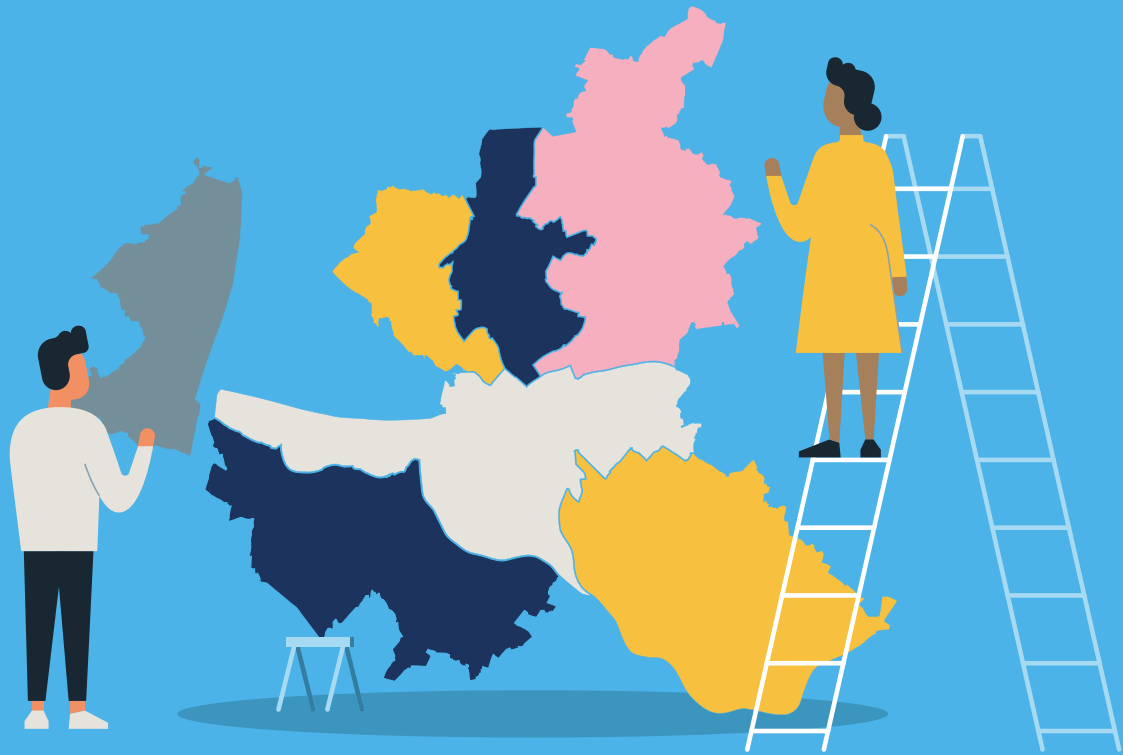
Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Verwaltungsaufgaben, die der Senat nicht selbst wahrnimmt, von den Fachbehörden und den Bezirksämtern selbstständig erledigt; § 4 Abs. 1 VwBehG.

Anders als in den Flächenländern – wie zum Beispiel Schleswig-Holstein oder Niedersachsen – gibt es in Hamburg keine Unterscheidung zwischen der Verwaltung auf Landesebene (in den Flächenländern: Ministerien) und der Verwaltung auf kommunaler Ebene (in den Flächenländern: Kreis- und Kommunalverwaltung/Stadtverwaltung). In Hamburg heißen die Ministerien „Behörde“ (z. B. Behörde für Inneres und Sport statt Innenministerium). Bezirksämter sind ebenfalls Behörden – aber keine Ministerien!

---

► Die Verwaltung in der Freien und Hansestadt Hamburg





## 2 Die Bezirke und die Bezirksämter

In Hamburg wird zwischen den Bezirken (Gebieten) und den Bezirksämtern (Behörden) unterschieden.

## 2.1 Die verfassungsrechtliche Garantie

Durch Gesetz sind für Teilgebiete (Bezirke) **Bezirksämter** zu bilden, denen die **selbstständige Erledigung übertragener Aufgaben** obliegt; Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburger Verfassung, HV).

Die **Einteilung Hamburgs in Bezirke** erfolgt durch § 1 Abs. 1 Satz 1 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG).

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist in folgende sieben Bezirke unterteilt:

1. Hamburg-Mitte
2. Altona
3. Eimsbüttel
4. Hamburg-Nord
5. Wandsbek
6. Bergedorf
7. Harburg

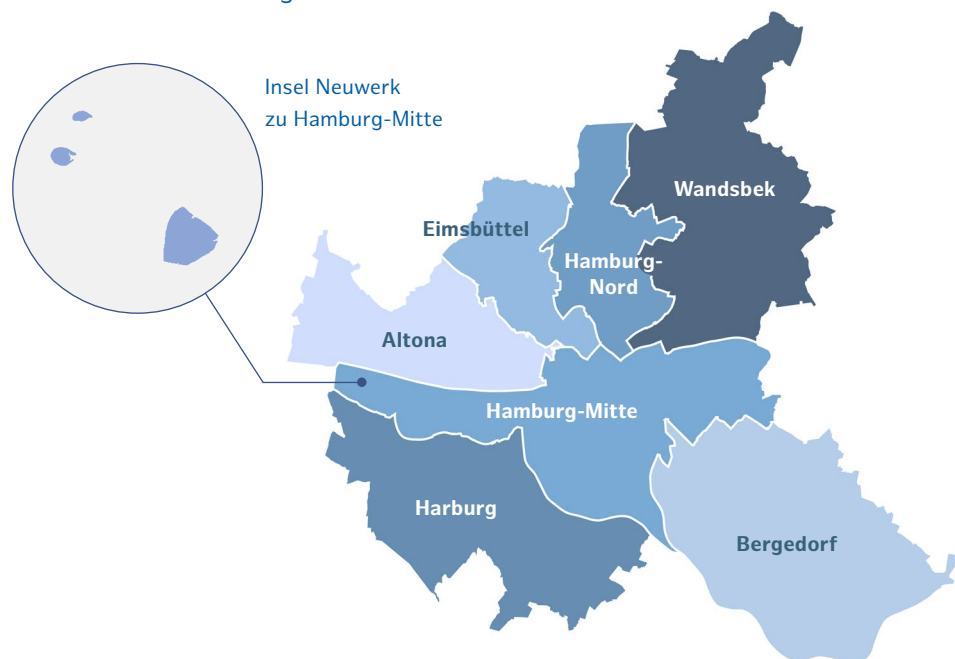
Für jeden Bezirk wird ein Bezirksamt eingerichtet; § 1 Abs. 3 BezVG.

**Der Bezirk bezeichnet die Fläche, das Bezirksamt die zuständige Verwaltungseinheit/Behörde.**

## 2.2 Daten der einzelnen Hamburger Bezirke

Die sieben Bezirke in Hamburg unterscheiden sich in der Größe und der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner. Jeder Bezirk hat seine Besonderheiten.

### ► Die Bezirke in Hamburg



<b>Bezirk</b>	<b>Einwohnerinnen und Einwohner</b> (Stand 31.12.2023)	<b>Fläche (ha)</b> (Stand 31.12.2022)
Hamburg-Mitte	312.641	14.226
Altona	280.838	7.791
Eimsbüttel	276.222	4.981
Hamburg-Nord	328.454	5.777
Wandsbek	455.185	14.752
Bergedorf	133.813	15.472
Harburg	176.868	12.511

## 2.3 Aufgabenverteilung in der Hamburger Verwaltung

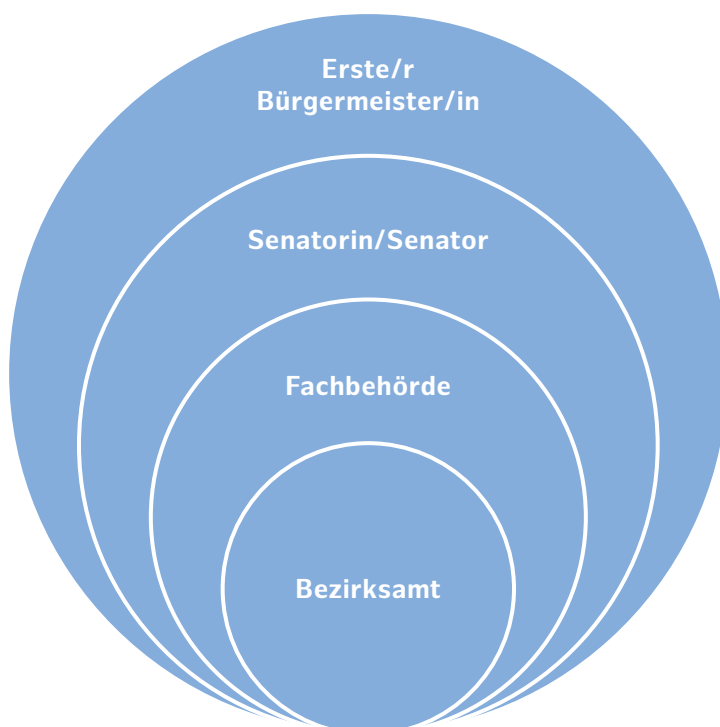
Der Senat ist die Landesregierung, er führt und beaufsichtigt die Verwaltung; Art. 33 Abs. 2 HV.

Der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin leitet die Senatsgeschäfte; Art. 42 Abs. 1 Satz 1 HV. Er oder sie ist Präsident oder Präsidentin des Senats und bildet gemeinsam mit den Senatorinnen und Senatoren den Senat; Art. 33 Abs. 1 HV.

Die Mitglieder des Senats (Senatorinnen und Senatoren) tragen die Verantwortung für die einzelnen Verwaltungsbehörden und Senatsämter; Art. 42 Abs. 2 Satz 1 HV.

Die Mitglieder des Senats leiten die einzelnen Verwaltungszweige, für die sie die Verantwortung tragen; Art. 55 HV.

### ► Die verschiedenen Ebenen der Verwaltung



Der Senat beschließt unter anderem über

- alle an die Bürgerschaft zu richtenden Anträge; Art. 42 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HV,
- Angelegenheiten, die von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung sind oder die gesamte Verwaltung betreffen; Art. 42 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HV, und
- Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Verwaltungsbehörden oder Senatsämter berühren; Art. 42 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HV.

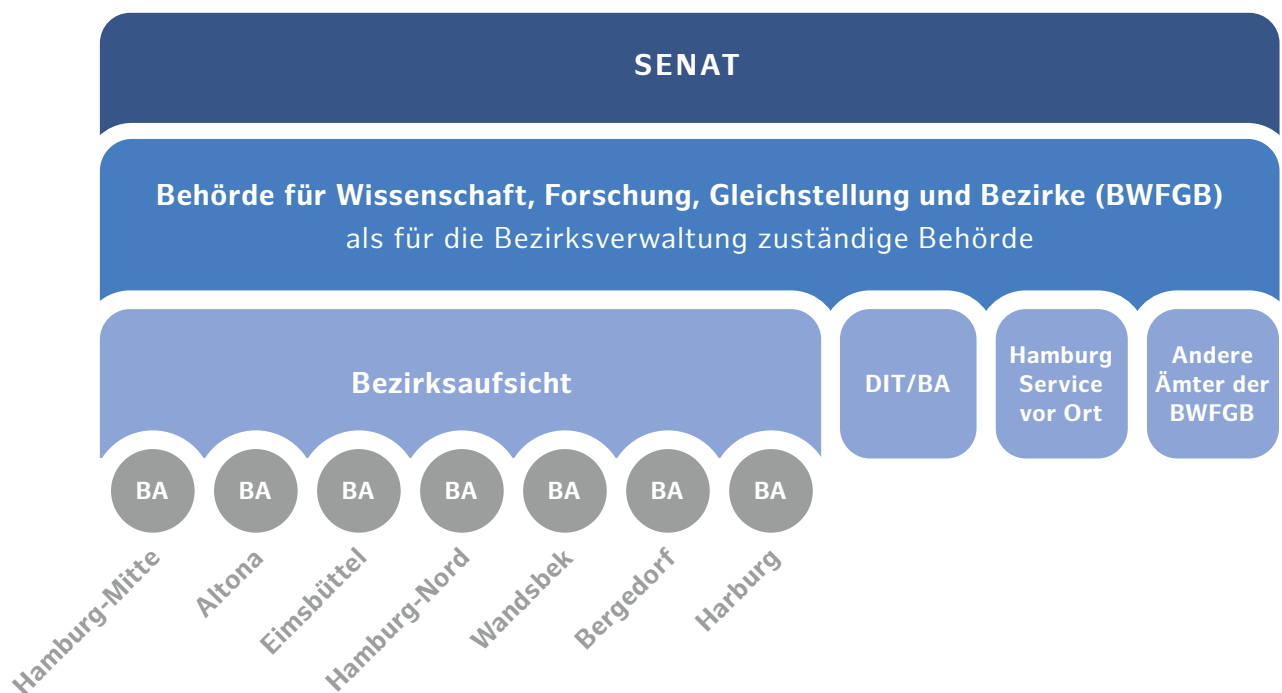
Der Senat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden; Art. 42 Abs. 3 HV.



## 2.4 Einbindung der Bezirksämter in die Verwaltung

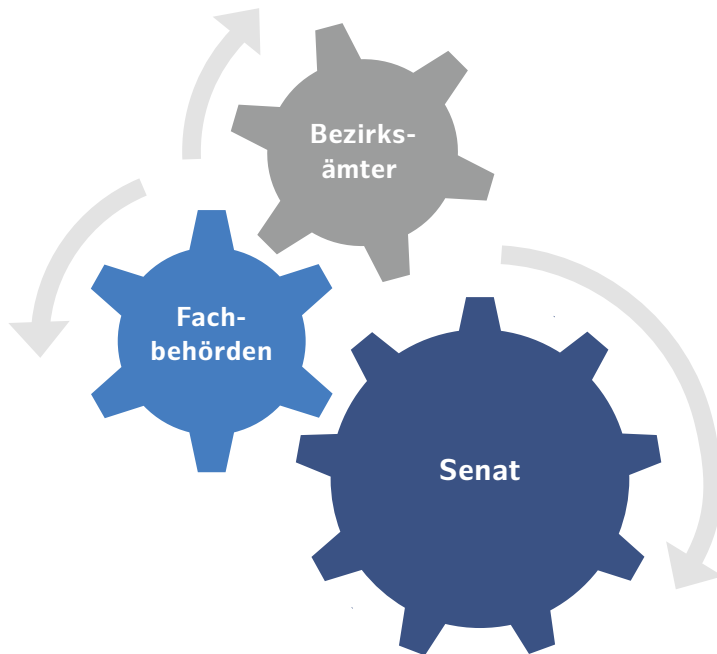
Die Bezirksämter (BA) werden durch die für die Bezirksaufsicht zuständige Behörde im Senat vertreten.

### ► Einbindung der Bezirksämter in die Verwaltung



## 2.5 Zusammenarbeit von Senat, Fachbehörden und Bezirksämtern

### ► Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung



Die Bezirksämter führen ihre Aufgaben selbstständig durch; § 2 Satz 1 BezVG.

Die zuständigen Fachbehörden unterstützen die Bezirksämter bei der Aufgabenerledigung; § 44 Abs. 1 Satz 2 BezVG.

Der Senat führt die Verwaltung; § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwBehG).

## 2.6 Aufgaben der Bezirksämter

Aufgaben der Bezirksämter sind Aufgaben der Verwaltung, die nicht wegen ihrer übergeordneten Bedeutung oder ihrer Eigenart einer einheitlichen Durchführung bedürfen; § 2 Satz 2 BezVG – sogenannte **Durchführungsaufgaben**.

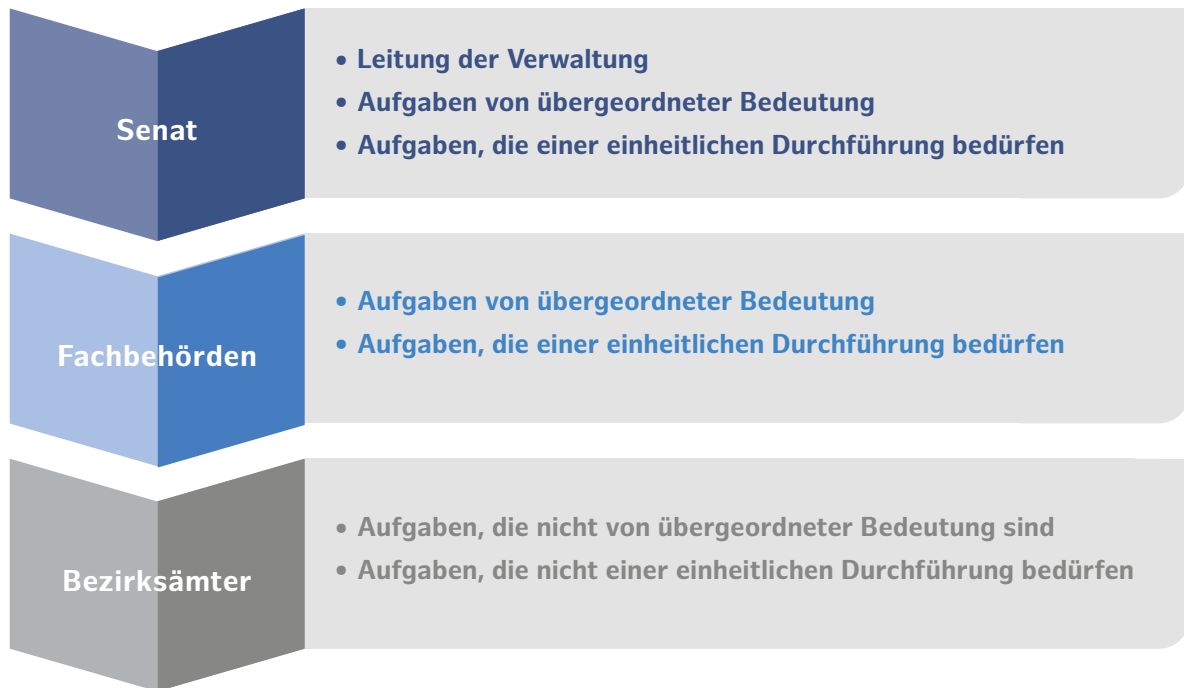
**Durchführungsaufgaben.**

Aufgaben, die wegen ihrer übergeordneten Bedeutung oder ihrer Eigenart einer einheitlichen Durchführung bedürfen, werden vom Senat selbst wahrgenommen oder auf die Fachbehörden übertragen; § 2 Satz 3 BezVG.

Die Abgrenzung der Aufgaben erfolgt abschließend durch den Senat mittels sogenannter Zuständigkeitsanordnungen; § 2 Satz 4 BezVG.

---

► Aufgabenverteilung innerhalb der Verwaltung



---

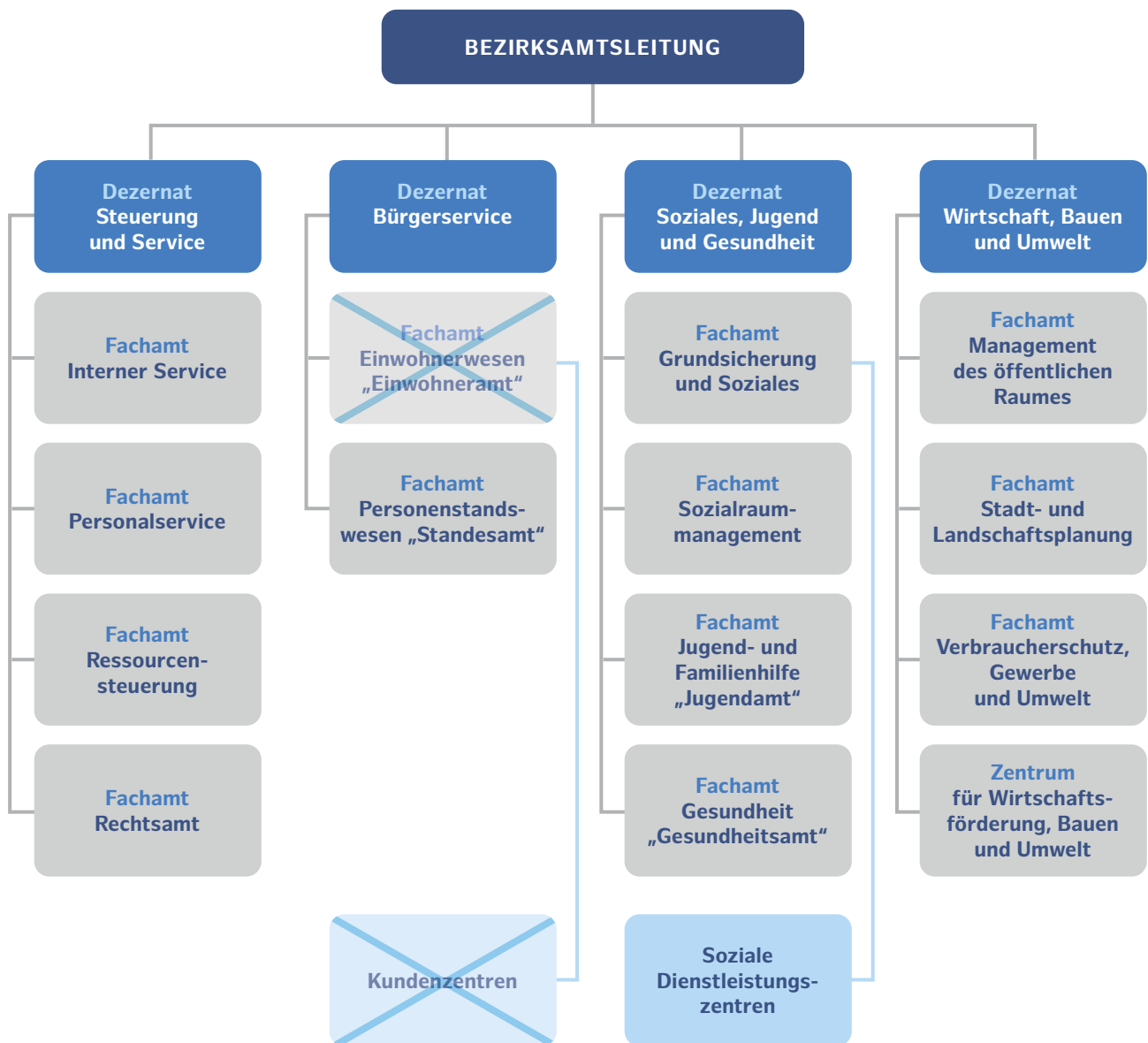
## 2.7 Organisation der Bezirksämter

Die Bezirksämter werden von der Bezirksamtsleitung geführt. Sie sind in Dezernate unterteilt. Unterhalb der Dezernate gliedern sich die Bezirksämter in Fachämter und diese wiederum in Abteilungen.

Durch die Neuorganisation der Kundenzentren 2023 wurden die bezirklichen Kundenzentren für Einwohner- und Ausländerangelegenheiten an die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke übertragen. Dies wird perspektivisch zu einer neuen Struktur in den Bezirksämtern führen.

Die bisherige, durch die Geschäftsordnung für die Bezirksämter vorgegebene Organisationsstruktur sah vier Dezernate vor.

► Organisationsstruktur der Bezirksämter



Zudem gibt es Aufgaben, die ein Bezirksamt zentral wahrnimmt, zum Beispiel Hamburg-Mitte: bezirklicher Sportstättenbau; Altona: Hilfen nach dem Betreuungsgesetz, Genehmigung und Überwachung von Anbauvereinungen nach dem Konsum-Cannabisgesetz; Eimsbüttel: Straffälligen- und Gerichtshilfe; Wandsbek: telefonischer Hamburg-Service, Eingliederungshilfe.

## 2.8 Aufsicht über die Bezirksämter

Der Senat und die Fachbehörden haben verschiedene Möglichkeiten, auf das Handeln der Bezirksämter einzuwirken.

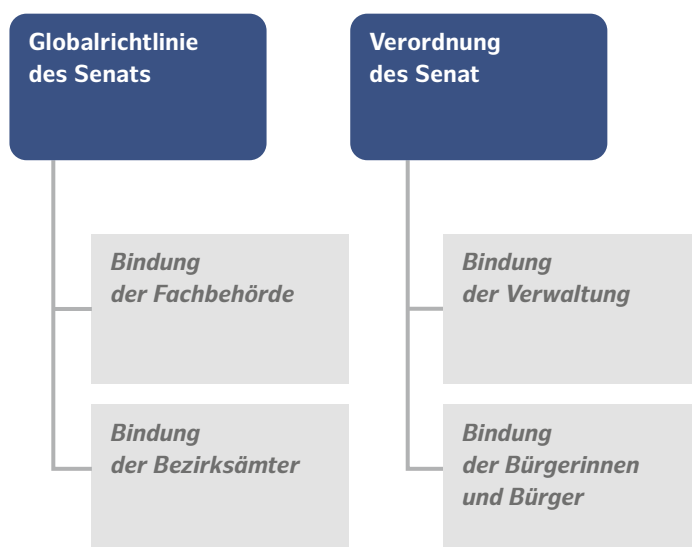
### Handlungsoptionen des Senats

Der Senat kann allgemeine oder einzelfallbezogene Weisungen erteilen; § 1 Abs. 4 VwBehG. Er kann Angelegenheiten an sich ziehen (Evokation) und selbst erledigen oder an Senatsämter oder Fachbehörden übertragen; § 1 Abs. 4 VwBehG und § 42 Satz 4 BezVG.

Durch **Globalrichtlinien** kann der Senat den Bezirksämtern ausfüllungsfähige und ausfüllungsbedürftige Vorgaben für die Umsetzung von politischen Zielen und Programmen erteilen; § 46 Abs. 1 BezVG. Globalrichtlinien sind für Angelegenheiten vorgesehen,

- in denen entweder keine Rechtsvorschriften vorhanden sind oder
- in denen aufgrund der vorhandenen Rechtsvorschriften ein Entscheidungsspielraum besteht, in dem örtliche Belange berücksichtigt werden dürfen oder müssen.

- Der Unterschied zwischen einer Globalrichtlinie und einer Verordnung des Senats



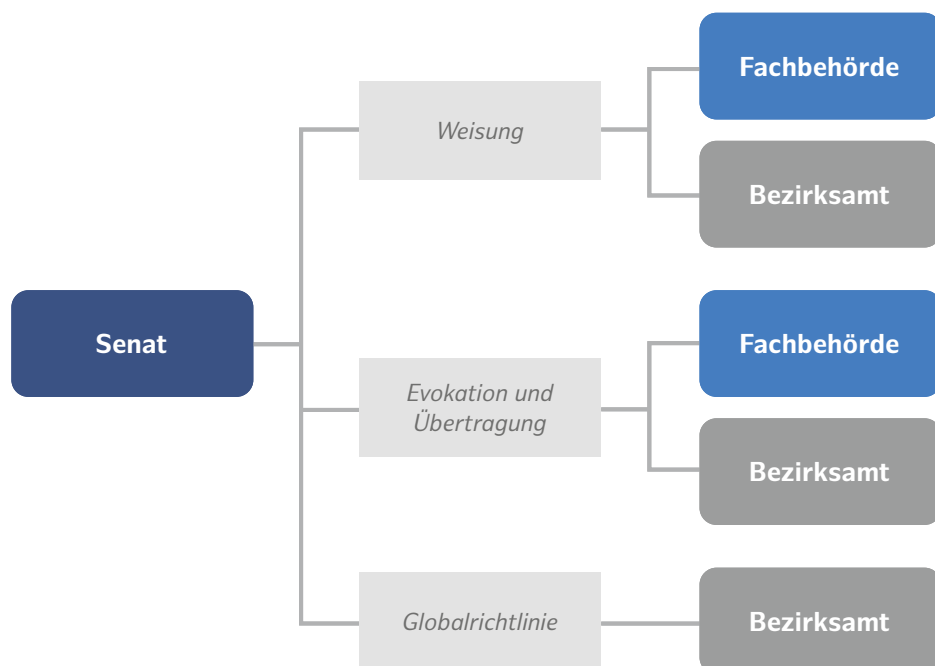
Ein Beispiel ist die Globalrichtlinie „Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe“ vom 01.05.2023; siehe <https://www.hamburg.de/resource/blob/38536/ab25ddaedc8a21db2c94ba50abf30dad/globalrichtlinie-sozialraeumliche-angebote-data.pdf>, Zugriff: 22.7.2024.



Bezirksämter und Bezirksversammlungen sind an Globalrichtlinien gebunden und werden vor dem Erlass mit einer Frist von

mindestens einem Monat angehört; § 46 Abs. 2 und 3 BezVG. In den Globalrichtlinien soll das Berichtswesen geregelt werden, und sie sind befristet; § 46 Abs. 4 in Verbindung mit § 45 Abs. 3 BezVG. In Streitfällen über die Auslegung ist unter Beteiligung der Bezirksaufsichtsbehörde eine Präzisierung der Globalrichtlinie zu prüfen; § 46 Abs. 6 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 2 BezVG. Wenn dies ohne Erfolg bleibt, entscheidet der Senat; § 46 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 BezVG.

► Einwirkungsmöglichkeiten des Senats

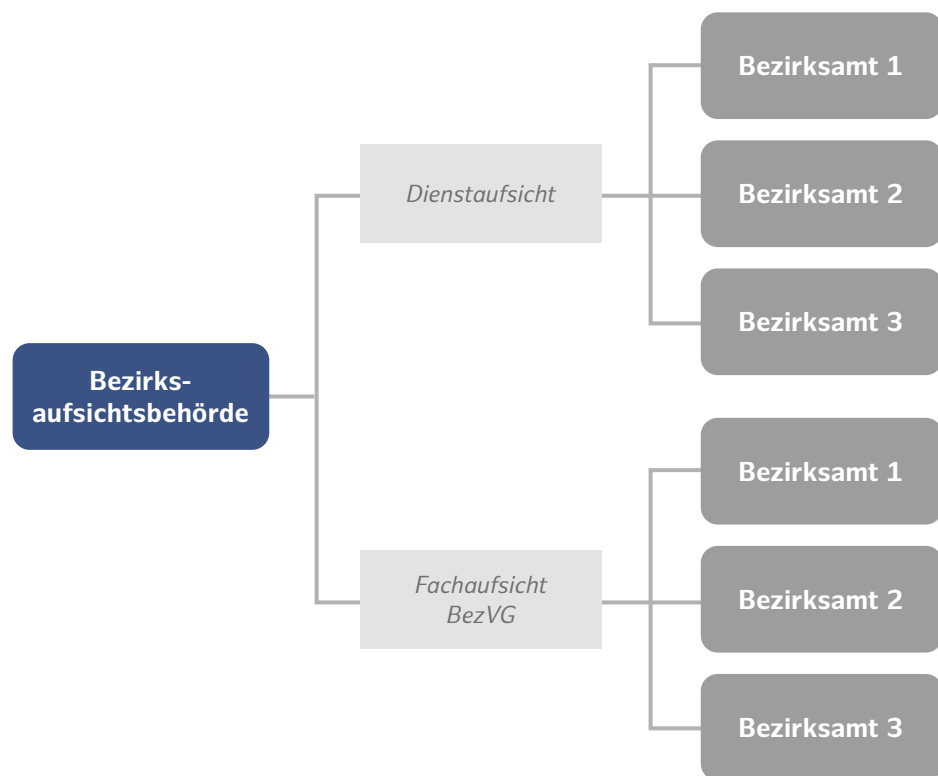


**Dienstaufsicht der Bezirksaufsichtsbehörde**

Die **Dienstaufsicht** über die Bezirksamter obliegt der Bezirksaufsichtsbehörde; § 43 BezVG. Die Dienstaufsicht umfasst die innere Ordnung der Bezirksamter (Organisation), die allgemeine Geschäftsführung (Geschäftsordnung) und Personalangelegenheiten. So unterstehen die Bezirksamtsleitungen der personellen Dienstaufsicht der Bezirksaufsicht.

Die Bezirksaufsichtsbehörde überwacht auch die Einhaltung des Bezirksverwaltungsgesetzes (§ 43 BezVG) und ist insoweit auch Fachbehörde.

► Aufgaben der Bezirksaufsichtsbehörde



**Rechtsaufsicht der Fachbehörden**

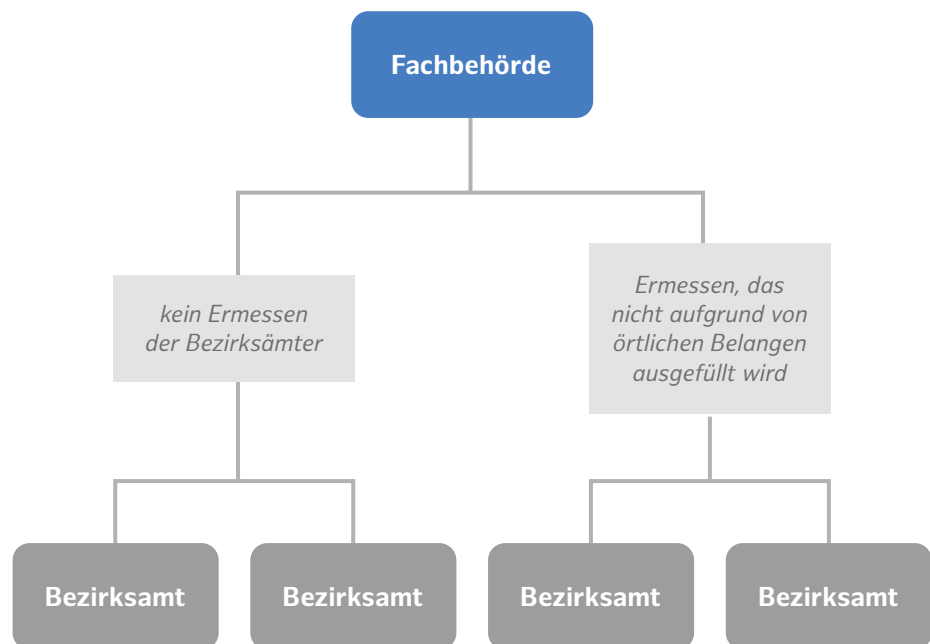
Die zuständige Fachbehörde überwacht die Einhaltung der für die Erledigung der Aufgaben des Bezirksamtes maßgeblichen Rechtsvorschriften und Senatsbeschlüsse (**Rechtsaufsicht**); § 44 Abs. 1 Satz 1 BezVG.

**Fachaufsicht der Fachbehörden**

Die Bezirksämter unterstehen zudem der **Fachaufsicht** der jeweils zuständigen Fachbehörden, soweit kein Ermessensspielraum gegeben ist, der aufgrund von örtlichen Belangen ausgefüllt werden kann; § 44 Abs. 2 BezVG.

Anders ausgedrückt: Wenn ein Gesetz oder eine Verordnung einen Ermessensspielraum vorsieht, der aufgrund von örtlichen Belangen ausgefüllt wird (z. B. wenn die Bebauung in der Umgebung bei baurechtlichen Entscheidungen zu berücksichtigen ist), dann entscheidet das Bezirksamt allein, und die Fachaufsicht greift nicht.

► Fachaufsicht der jeweils zuständigen Fachbehörde



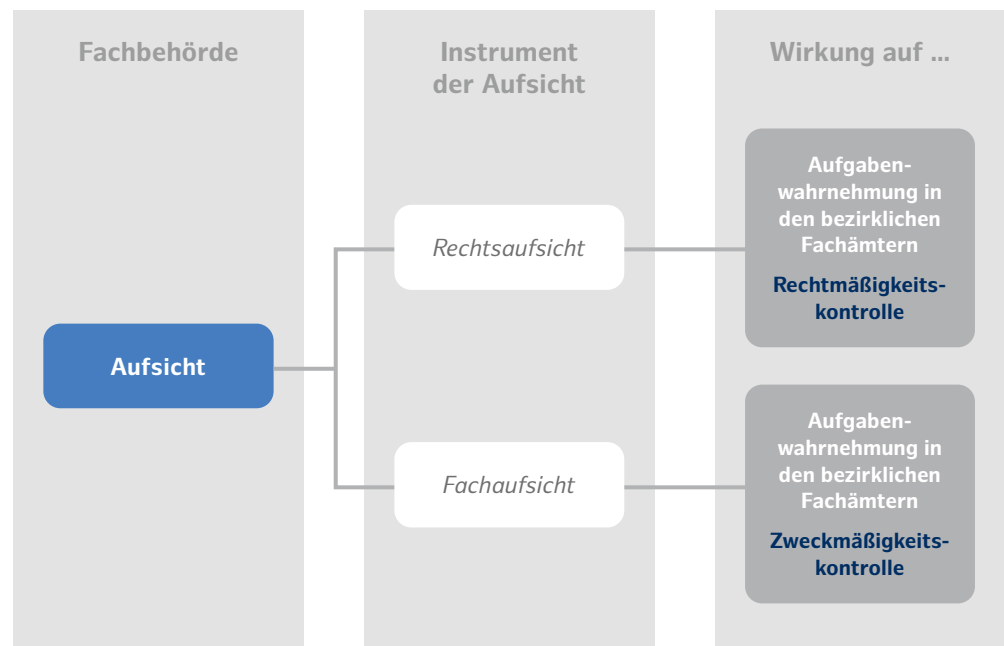
Die Intensität der Fachaufsicht variiert je nach Behörde und Aufgabe. Grundsätzlich nehmen die Bezirksämter ihre Aufgaben selbstständig wahr. Die Unterstützung durch die Fachbehörde im Rahmen der Fachaufsicht kann die Aufgabenwahrnehmung vereinfachen und dient zugleich der Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns in den Bezirksämtern.

### Mittel der Rechts- und Fachaufsicht

Die Rechts- und Fachaufsicht durch die Fachbehörden wird in Hamburg durch Fachanweisungen und in besonderen Fällen durch Weisungen im Einzelfall wahrgenommen; § 45 Abs. 1 BezVG.



## ► Rechts- und Fachaufsicht



**Fachanweisungen** sind allgemeine Verwaltungsvorschriften, die im Einvernehmen mit den Bezirksamtsleitungen und unter Beteiligung der Bezirksaufsichtsbehörde von dem oder der Präses, der Staatsrätin oder dem Staatsrat der jeweils zuständigen Fachbehörde erlassen werden; § 45 Abs. 2 Satz 1 BezVG. Fachanweisungen sind für die Bezirksämter bindend. Sofern zwischen der Fachbehörde und den Bezirksämtern kein Einvernehmen hergestellt wird, entscheidet auf Vorlage der Fachbehörde der Senat über die Fachanweisung; § 45 Abs. 2 Satz 2 BezVG.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fachbehörde und Bezirksamt über die Auslegung der Fachanweisung ist unter Beteiligung der Bezirksaufsichtsbehörde zu prüfen, ob die Fachanweisung präzisiert werden kann; § 45 Abs. 4 Satz 2 BezVG. Sollte das nicht möglich sein, entscheidet der Senat über die Meinungsverschiedenheit; § 45 Abs. 4 Satz 2 BezVG.

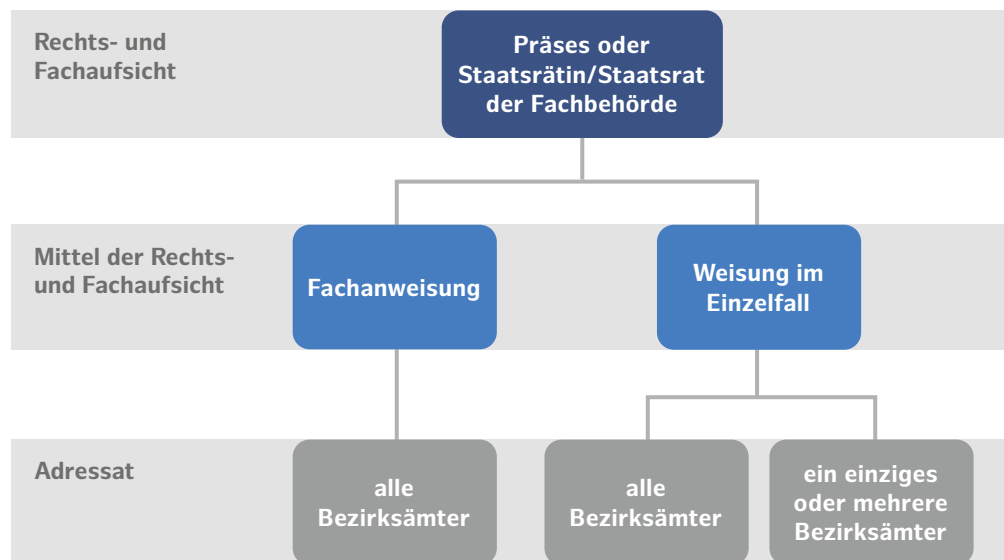
Fachanweisungen sind befristet und sollen Regelungen zum Berichtswesen enthalten; § 45 Abs. 3 BezVG.

**Weisungen im Einzelfall** werden nur in besonders gelagerten Einzelfällen erteilt; § 45 Abs. 5 Satz 1 BezVG. Sie ergehen durch den oder die Präses, die Staatsrätin oder den Staatsrat der Fachbehörde an die Bezirksämter.

Solch ein besonderer Einzelfall liegt zum Beispiel dann vor, wenn eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beseitigt oder verhindert werden muss; § 45 Abs. 5 Satz 1 BezVG.

Die Bezirksaufsichtsbehörde wird unverzüglich über eine derartige Weisung unterrichtet; § 45 Abs. 5 Satz 2 BezVG. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Senat; § 45 Abs. 5 Satz 3 BezVG.

► Mittel der Rechts- und Fachaufsicht

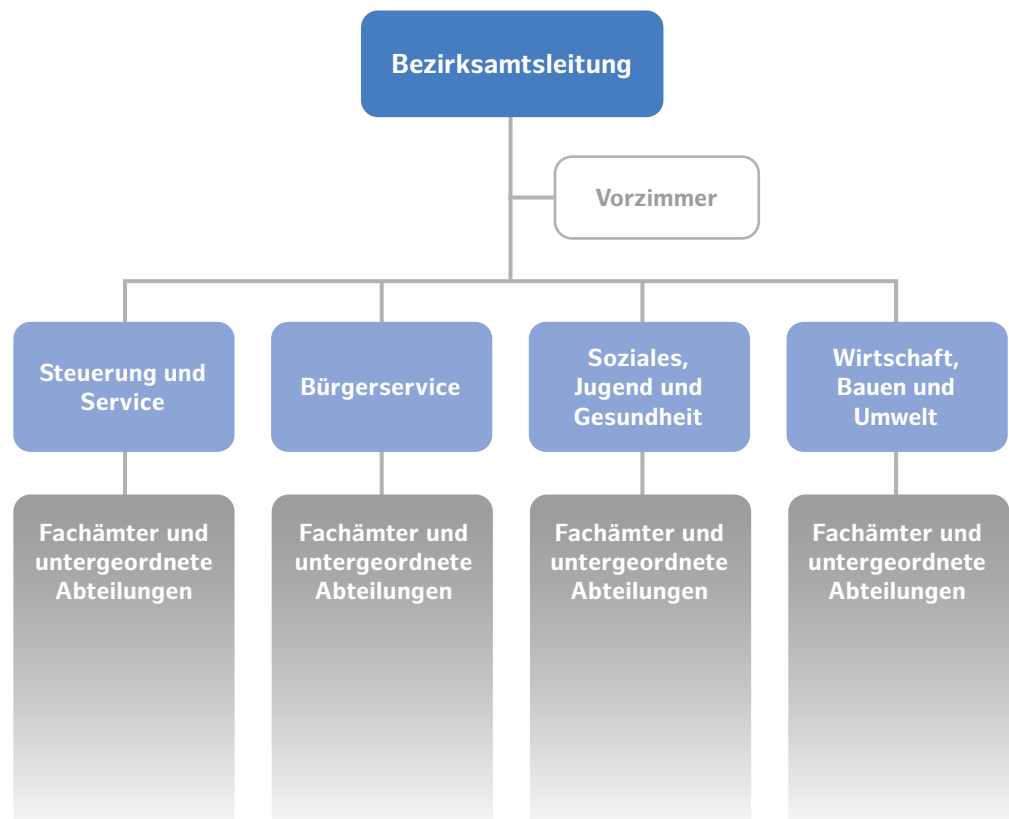




### 3 Die Bezirksamtsleitung

Die Bezirksamtsleitung führt das Bezirksamt. Sie wird von der Bezirksversammlung gewählt und vom Senat ernannt. Als Behördenleitung trägt sie eine besondere Verantwortung für das Handeln der Mitarbeitenden im Bezirksamt.

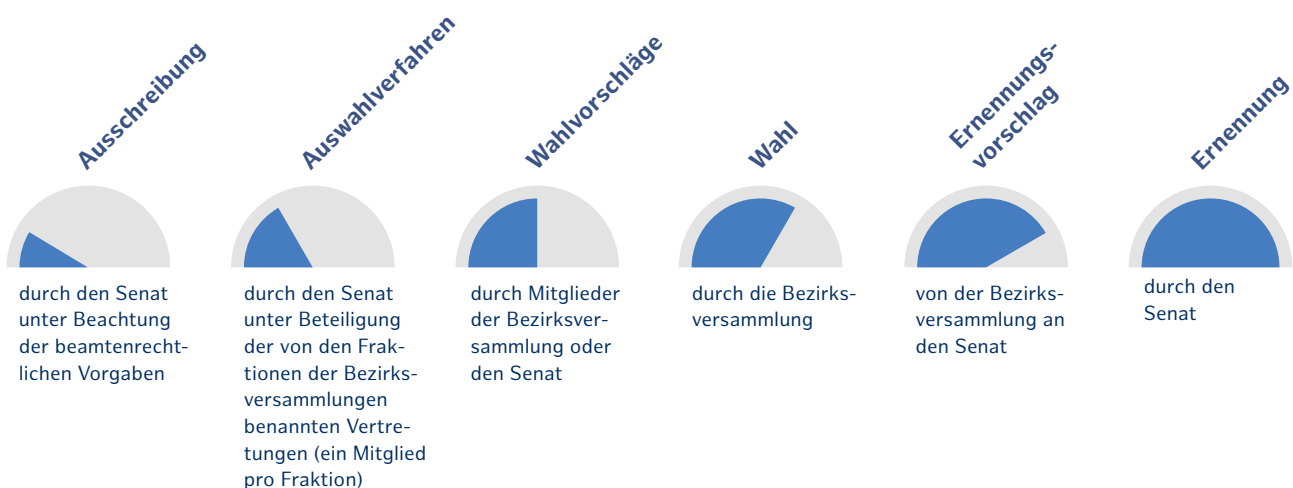
► Die Bezirksamtsleitung



## 3.1 Wahl und Ernennung der Bezirksamtsleitung

Es gibt zwei verschiedene Wege, die zur Bestellung einer Bezirksamtsleitung führen.

### ► Die Wahl der Bezirksamtsleitung, Variante I



#### Variante I:

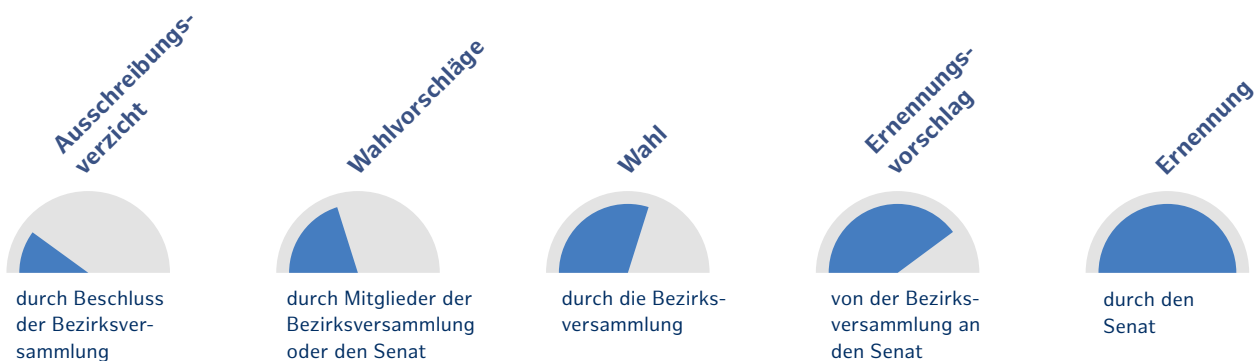
Der Wahl einer Bezirksamtsleitung geht regelhaft ein Ausschreibungsverfahren voraus. Dabei schreibt der Senat die Stelle unter Beachtung der beamtenrechtlichen Vorschriften öffentlich aus; § 34 Abs. 2 Satz 1 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG). Jede Fraktion der Bezirksversammlung kann ein Mitglied benennen, das an dem Ausschreibungsverfahren beteiligt wird; § 34 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BezVG.

Die Mitglieder der Bezirksversammlung und der Senat können der Bezirksversammlung Wahlvorschläge unterbreiten; § 34 Abs. 3 BezVG.

Die Bezirksversammlung schlägt dem Senat die Bezirksamtsleitung durch Wahl vor; § 34 Abs. 1 Satz 1 BezVG. Der Senat ernennt die Bezirksamtsleitung für die Dauer von 6 Jahren, wenn die dienstrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind; § 34 Abs. 4 BezVG.

---

► Die Wahl der Bezirksamtsleitung, Variante II

**Variante II:**

Wenn die Bezirksversammlung mehrheitlich beschließt, von einer Ausschreibung absehen zu wollen, muss der Senat die Stelle der Bezirksamtsleitung nicht ausschreiben; § 34 Abs. 2 Satz 2 BezVG. Auch in diesem Fall können die Mitglieder der Bezirksversammlung und der Senat der Bezirksversammlung Wahlvorschläge unterbreiten; § 34 Abs. 3 BezVG. Die Bezirksversammlung wählt die Bezirksamtsleitung und schlägt damit dem Senat die gewählte Person zur Ernenntung vor; § 34 Abs. 1 Satz 1 BezVG. Der Senat ernennt die Bezirksamtsleitung, wenn die dienstrechtlichen Voraussetzungen vorliegen; § 34 Abs. 4 Satz 2 BezVG.

Die Bezirksamtsleitung wird für die Dauer von 6 Jahren als Beamtin oder Beamter auf Zeit bestellt; § 34 Abs. 4 Satz 1 BezVG. Nach Ablauf der Dauer der Bestellung endet die Amtszeit und die Bezirksamtsleitung tritt in den Ruhestand; § 7 Abs. 3 Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG). Für Bezirksamtsleitungen, die vor ihrer Wahl Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit waren, gelten Sonderregelungen.

Die Amtszeit endet auch mit Erreichen der Altersgrenze; § 35 HmbBG.

Der Eintritt in den Altersruhestand kann um bis zu 3 Jahre hinausgeschoben werden; § 35 Abs. 3 HmbBG.

Vor dem Ende der Amtszeit kann die Bezirksversammlung der Bezirksamtsleitung das Misstrauen durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers aussprechen (konstruktives Misstrauensvotum); § 34 Abs. 1 Satz 2 BezVG. In diesem Fall wird die Bezirksamtsleitung vom Senat abberufen; § 34 Abs. 4 Satz 2 BezVG.

► Die Dauer der Amtszeit der Bezirksamtsleitung



## 3.2 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Bezirksamtsleitung

### Die Bezirksamtsleitung

- vertritt das Bezirksamt gegenüber der Öffentlichkeit und anderen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg; § 35 Abs. 1 Satz 1 BezVG,
- nimmt die Aufgaben des Bezirksamtes wahr und ist für deren Erfüllung verantwortlich; § 35 Abs. 2 Satz 1 BezVG,
- führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung; § 35 Abs. 2 Satz 2 BezVG,
- nimmt die Pflichten des Bezirksamtes gegenüber der Bezirksversammlung nach dem BezVG wahr; § 35 Abs. 2 Satz 2 BezVG,
- nimmt an den Sitzungen der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teil; § 35 Abs. 3 Satz 1 BezVG,
- ist Dienstvorgesetzte aller Beschäftigten des Bezirksamtes und Partner der Personalvertretung; Ziffer 2.3.2.1 Geschäftsordnung für die Bezirksämter (GO),
- leitet und koordiniert die Dienstgeschäfte; Ziffer 2.3.2.1 GO,
- bestimmt, wie die Dienstgeschäfte wahrgenommen werden, die von besonderer politischer, grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung sind; Ziffer 2.3.2.1 GO,
- ist für die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns verantwortlich und
- sorgt mit Unterstützung der Dezernatsleitungen dafür, dass die Fachämter und Dienstleistungszentren über Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung und über Vorgänge unterrichtet werden, die verschiedene Dienststellen berühren; Ziffer 2.3.2.1 GO.

Die Bezirksamtsleitung hat das Recht,

- an den Sitzungen der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen; § 35 Abs. 3 Satz 1 BezVG,
- auf Verlangen jederzeit in den Sitzungen das Wort erteilt zu bekommen; § 35 Abs. 3 Satz 2 BezVG,
- zu den Sitzungen andere Beschäftigte der Verwaltung hinzuziehen; § 35 Abs. 3 Satz 3 BezVG,
- sich in den Sitzungen der Ausschüsse durch Beschäftigte des Bezirksamtes vertreten zu lassen; § 35 Abs. 3 BezVG,
- eine ausreichende Frist zur Stellungnahme bei Beteiligung an der Abstimmung von Vorlagen an den Senat zu erhalten; § 35 Abs. 1 Satz 2 BezVG.

---

► Rechte und Pflichten der Bezirksamtsleitung




---

Die Bezirksamtsleitung wird bei dienstlicher Abwesenheit durch die Dezernatsleitung Steuerung und Service (D1) vertreten; Ziffer 2.3.2.2 GO. Die Bezirksamtsleitung kann mit Zustimmung der Bezirksaufsichtsbehörde eine andere Dezernatsleitung zur Vertretung bestimmen, wenn dies aus besonderen Gründen geboten ist; ebd. Bei Verhinderung der Vertretung wird die Bezirksamtsleitung durch die dienstälteste Dezernatsleitung vertreten; ebd.



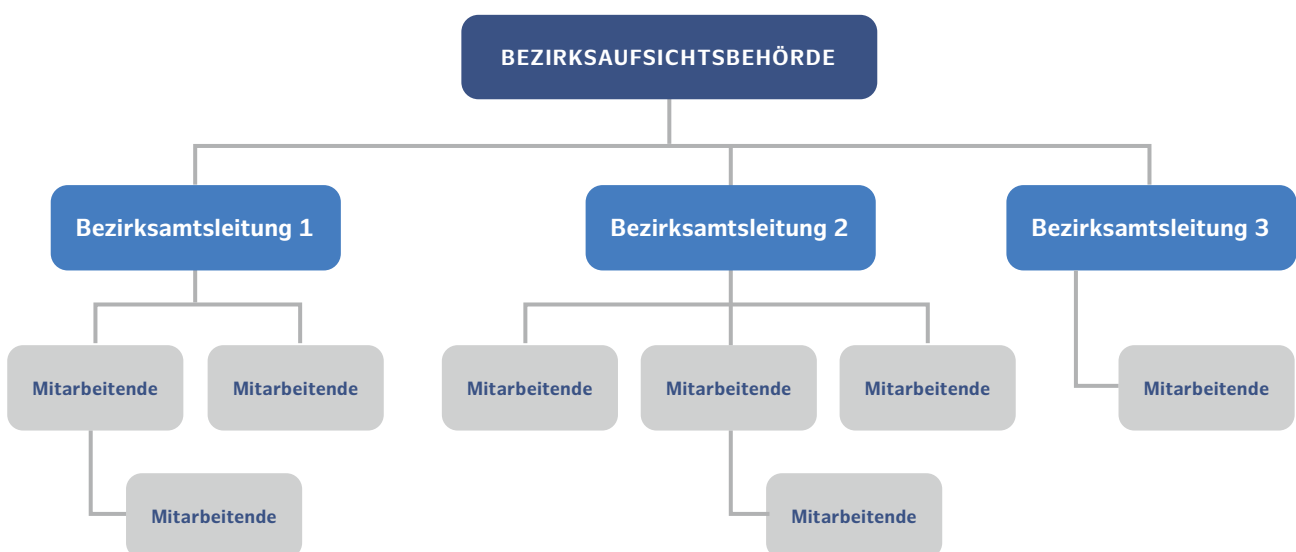
### 3.3 Dienstrechtliche Stellung der Bezirksamtsleitung

Bezirksamtsleitungen sind Beamtinnen bzw. Beamte auf Zeit; § 7 Abs. 1 Nr. 2 HmbBG. Es gelten für sie die Regelungen für Lebenszeitbeamtinnen bzw. Lebenszeitbeamte; § 6 Beamtenstatusgesetz. Es gelten für sie ebenso wie für alle Beamtinnen und Beamte die Grundsätze des § 33 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz:

- Sie sind zur unparteiischen und gerechten Amtsführung verpflichtet,
- sie müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes bekennen und
- für deren Erhaltung eintreten.

Bezirksamtsleitungen unterstehen der Dienstaufsicht der Bezirksaufsichtsbehörde; § 43 BezVG. Sie üben die Dienstaufsicht über die Beamtinnen und Beamte des Bezirksamtes aus.

#### ► Gliederung der Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Bezirksämter

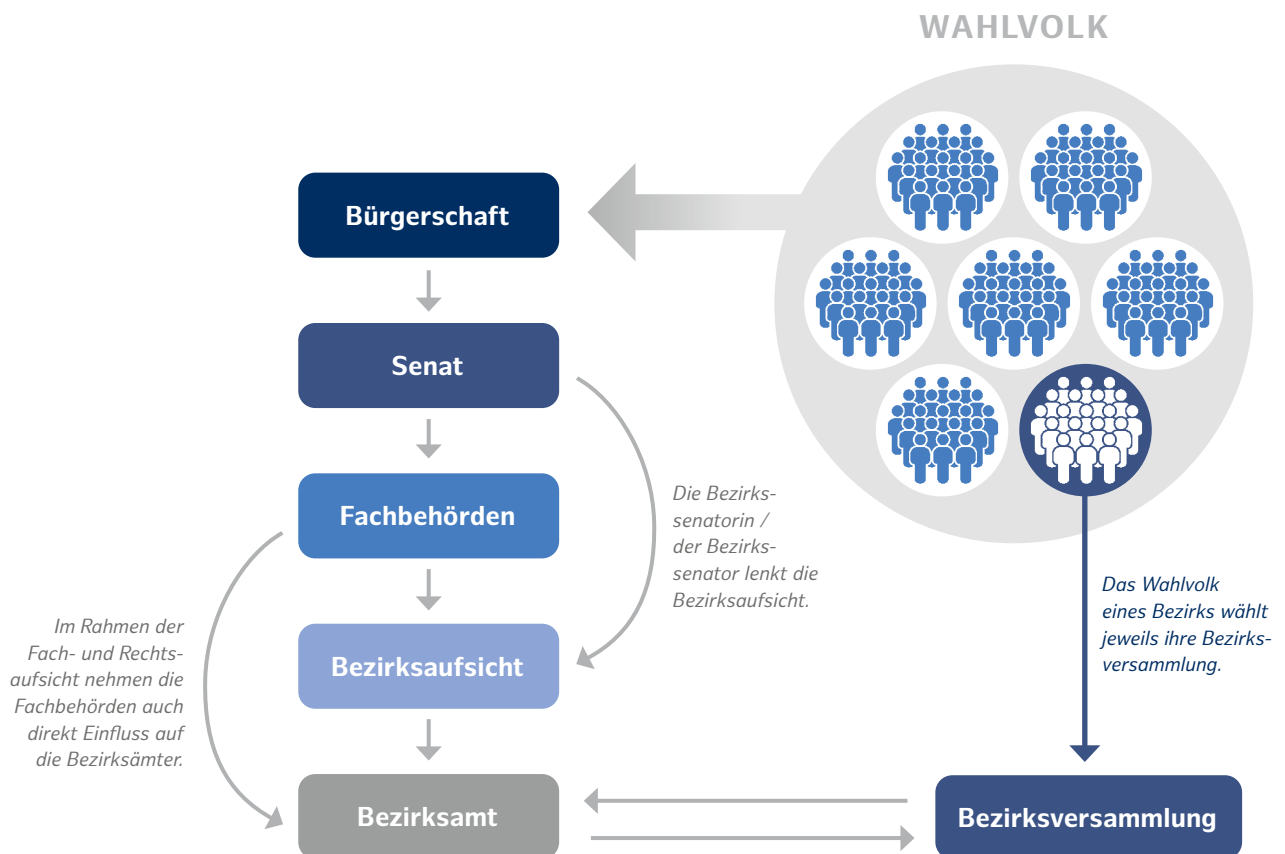




## 4 Die Bezirks- versammlungen

In jedem Bezirksamt gibt es eine Bezirksversammlung, die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt wird und der durch das Bezirksverwaltungsgesetz bestimmte Aufgaben zugewiesen sind.

► Die Stellung der Bezirksversammlung



## 4.1 Wahl der Bezirksversammlungen

Bei den Bezirksämtern werden Bezirksversammlungen gebildet; § 3 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG). Die Wahl der Bezirksversammlung erfolgt nach § 4 BezVG und dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG).

Die Wahl findet am Tag der Europawahl statt; § 1 Abs. 2 BezVWG. Die Amtsdauer der Bezirksversammlung e Europaparlaments und endet mit dem Zusammentritt der neuen Bezirksversammlung; § 1 Abs. 1 BezVWG.

Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union des Bezirks, die am Wahltag

- 16 Jahre alt sind,
- seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine Wohnung haben oder sich dort gewöhnlich aufhalten und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind; § 6 Abs. 1 BezVWG.

Jede wahlberechtigte Person hat fünf Wahlkreisstimmen und fünf Bezirksstimmen; § 5 Abs. 1 BezVWG. Die Bezirksversammlung wird nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt; § 2 Abs. 1 Satz 2 BezVWG. Die Sitze in der Bezirksversammlung werden in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl auf die Wahlkreislisten und die Bezirkslisten verteilt; § 2 Abs. 2 BezVWG.

► Größe der Bezirksversammlungen und Verteilung der Sitze

<b>Bezirk</b>	<b>Einwohnerinnen und Einwohner</b> (Stand 31.12.2023)	<b>Größe der Bezirksver- sammlung</b>	<b>Sitzverteilung nach Wahlkreislisten</b>	<b>Sitzverteilung nach Bezirkslisten</b>
Hamburg-Mitte	312.641	51	30	21
Altona	280.838	51	30	21
Eimsbüttel	276.222	51	30	21
Hamburg-Nord	328.454	51	30	21
Wandsbek	455.185	57	33	24
Bergedorf	133.813	45	26	19
Harburg	176.868	51	30	21

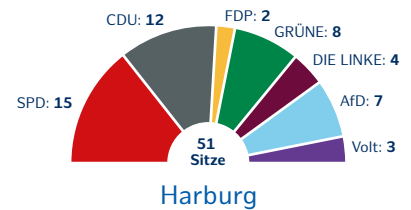
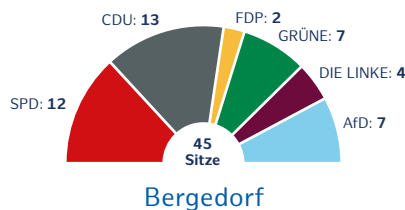
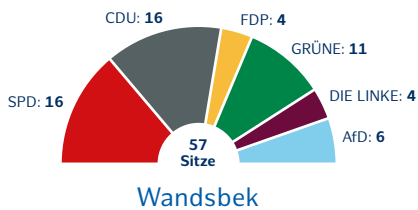
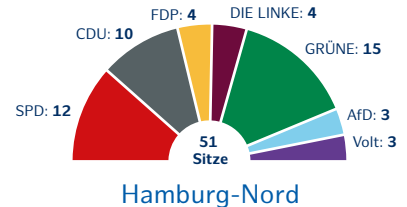
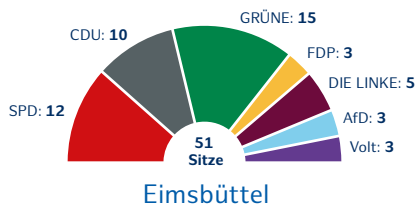
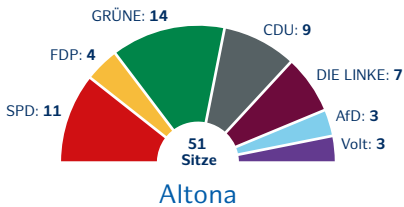
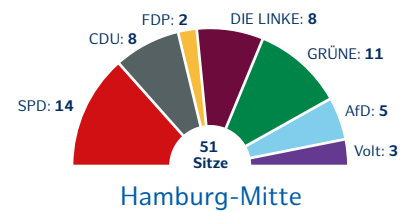
## 4.2 Sitzverteilung in den Bezirksversammlungen

In der 22. Amtsperiode der Bezirksversammlungen hat sich die Anzahl der vertretenen Parteien gegenüber der Vergangenheit noch einmal erhöht.

► Übersicht über die Anzahl der vertretenen Parteien in den Bezirksversammlungen

Bezirk	Anzahl der Sitze in der Bezirksversammlung	Anzahl der vertretenen Parteien	Spannbreite der Anzahl der Sitze
Hamburg-Mitte	51	7	2–14
Altona	51	7	3–14
Eimsbüttel	51	7	3–15
Hamburg-Nord	51	7	3–15
Wandsbek	57	6	4–16
Bergedorf	45	6	4–13
Harburg	51	7	3–15

► Die Sitzverteilung in den Hamburger Bezirken  
(amtliches Endergebnis der Bezirksversammlungswahl 2024)



## 4.3 Organisation der Bezirksversammlungen

Der Rahmen für die interne Organisation der Bezirksversammlung wird vom Bezirksverwaltungsgesetz vorgegeben. Weitere Regelungen geben sich die Bezirksversammlungen durch ihre Geschäftsordnung selbst.

### **Vorsitzendes Mitglied**

Die Bezirksversammlung wählt in geheimer Wahl mit Stimmzetteln ein vorsitzendes Mitglied; § 8 Abs. 1 und 2 Satz 3 BezVG.

Die Wahl des vorsitzenden Mitglieds wird durch das Mitglied der Bezirksversammlung geleitet, das ihr am längsten angehört und sich dazu bereit erklärt; § 8 Abs. 2 Satz 1 BezVG. Wenn mehrere Mitglieder gleich lange der Bezirksversammlung angehören, leitet das ältere Mitglied die Wahl; § 8 Abs. 2 Satz 2 BezVG.

Das vorsitzende Mitglied benötigt die absolute Mehrheit der Stimmen der Bezirksversammlung, das heißt, es müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Bezirksversammlung für sie oder ihn stimmen; § 8 Abs. 2 Satz 4 BezVG.

Weiter werden bis zu zwei Stellvertretungen für den Vorsitz der Bezirksversammlung gewählt; § 8 Abs. 1 BezVG.

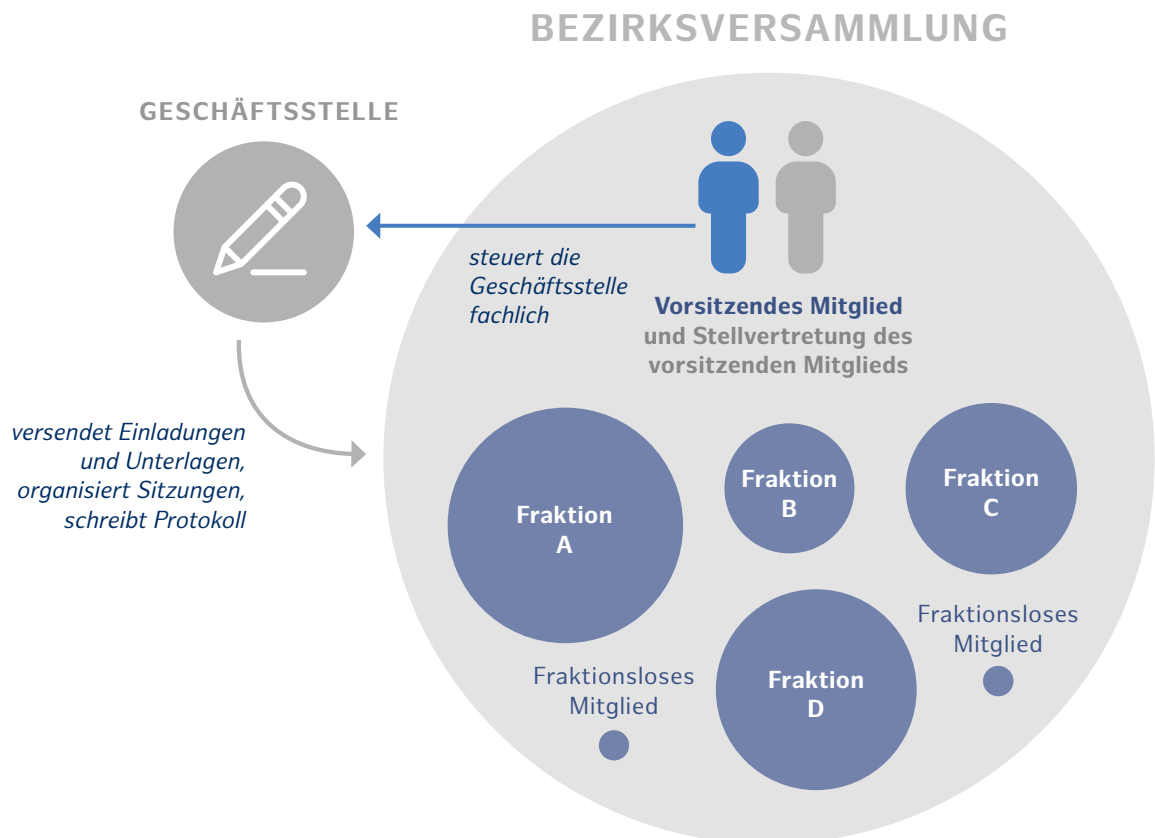
Das vorsitzende Mitglied vertritt die Bezirksversammlung gegenüber der Öffentlichkeit, dem Bezirksamt und den übrigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg; § 9 Abs. 1 BezVG. Es leitet die Sitzungen der Bezirksversammlung und übt während der Sitzungen das Hausrecht aus; § 12 Abs. 1 Satz 2 BezVG. Zudem stellt es in Absprache mit seiner Stellvertretung oder seinen Stellvertretungen die Tagesordnung der Bezirksversammlung auf und beruft die Bezirksversammlung zu Sitzungen ein; § 12 Abs. 1 Satz 1 BezVG.

Es wird eine Geschäftsstelle für die Bezirksversammlung gebildet, die fachlich dem vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung untersteht; § 9 Abs. 2 BezVG. Dienstlich sind die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle dem Bezirksamt zugeordnet.

---

 ▶ Die Organisation der Bezirksversammlung
 

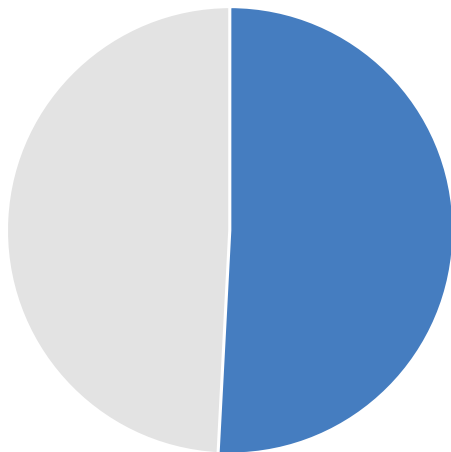
---

**Geschäftsordnung**

Die Bezirksversammlung gibt sich und ihren Ausschüssen eine Geschäftsordnung; § 12 Abs. 2 Satz 1 BezVG. Diese gibt ergänzend zu den Regelungen im Bezirksverwaltungsgesetz den Rahmen für die Sitzungen der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse vor. In der Geschäftsordnung kann die Bezirksversammlung zum Beispiel Regelungen zur Vorbereitung von Sitzungen (Einladungsfrist, Aufstellung der Tagesordnung etc.), zur Art des Sitzungsprotokolls und zum Einsatz und den Aufgaben eines Ältestenrats treffen.

---

► Die Beschlussfähigkeit



■ Abwesende ■ Anwesende

### Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

In der Regel beschließt die Bezirksversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit; § 13 Abs. 1 BezVG. Damit sie beschlussfähig ist, müssen mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sein; § 13 Abs. 1 Satz 1 BezVG. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht von mindestens einem Mitglied der Bezirksversammlung geltend gemacht wird, gilt die Bezirksversammlung als beschlussfähig, und ihre Beschlüsse sind gültig; § 13 Abs. 2 Satz 2 BezVG.

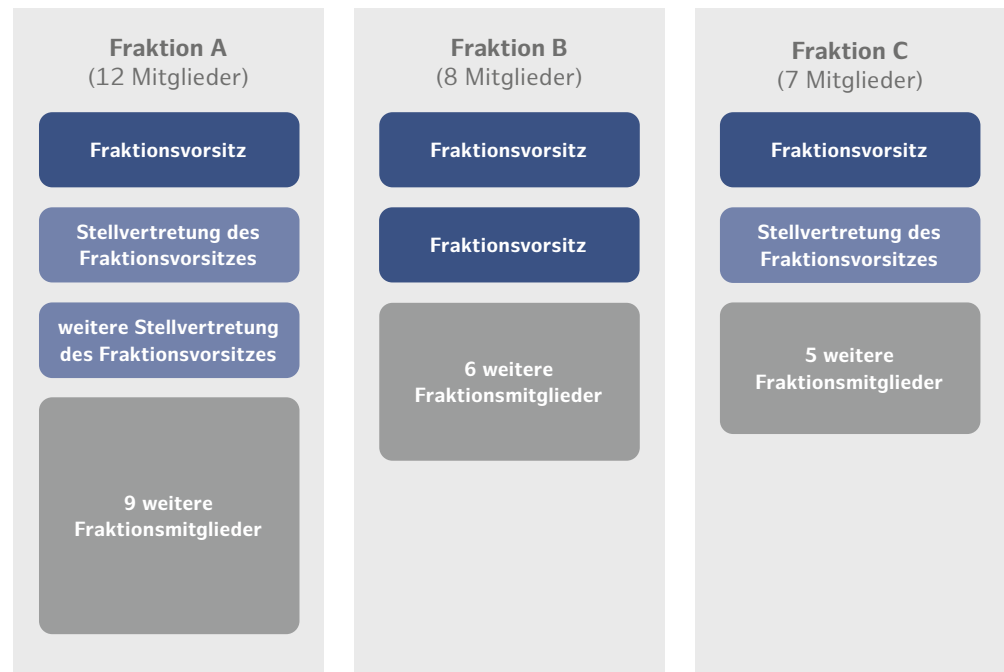
### Fraktionen

Fraktionen entstehen durch den freiwilligen Zusammenschluss von Mitgliedern der Bezirksversammlung zur dauerhaften Verfolgung gemeinsamer politischer Ziele. Sie dienen der politischen Willensbildung in den Bezirksversammlungen und unterstützen ihre Mitglieder dabei, ihre Aufgaben in der Bezirksversammlung und den Ausschüssen wahrzunehmen und sich untereinander abzustimmen; § 10 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 BezVG.

Eine Fraktion benötigt mindestens drei Mitglieder; § 10 Abs. 2 Satz 1 BezVG. Sie kann eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung wählen, wenn die Fraktion bis zu neun Mitglieder hat. Alternativ kann eine Fraktion auch zwei gleichberechtigte Vorsitzende wählen. Bei Fraktionen ab zehn Mitgliedern kann die Fraktion bis zu zwei Stellvertretungen oder alternativ zwei gleichberechtigte Vorsitzende und eine Vertretung wählen; § 10 Abs. 2 BezVG.



## ► Fraktionen in der Bezirksversammlung



Fraktionen können mit Fraktionen anderer Bezirksversammlungen zusammenarbeiten; § 10 Abs. 1 Satz 4 BezVG.

Außerdem können Fraktionen Verträge schließen, klagen und verklagt werden; § 10 Abs. 3 Satz 1 BezVG. Ihre Handlungen sind für die Bezirksversammlung nicht bindend; § 10 Abs. 3 Satz 2 BezVG.

Die Fraktionen haben Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach dem Gesetz über die Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Verwaltung (Entschädigungsgesetz – EntschädLG), um ihre Arbeit zu finanzieren; § 10 Abs. 4 BezVG. Sie können Mitarbeitende beschäftigen, die sie in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unterstützen. Diesen Mitarbeitenden können die für die Mitglieder der Bezirksversammlungen vorgesehenen Informationen übermittelt werden; § 11 Abs. 1 BezVG.

### Öffentlichkeit

Sitzungen der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich; § 14 Abs. 1 BezVG. Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse können den Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit geben,

in öffentlichen Sitzungen Fragen zum Beratungsthema zu stellen; § 14 Abs. 3 BezVG.

Die Öffentlichkeit kann bei einzelnen Tagesordnungspunkten durch Beschluss der Bezirksversammlung oder des betroffenen Ausschusses ausgeschlossen werden; § 14 Abs. 2 Satz 1 BezVG. Sie ist auszuschließen, wenn

- gesetzliche Vorschriften,
- überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder
- berechtigte Interessen Einzelner (z. B. der Schutz des Geschäftsgeheimnisses)

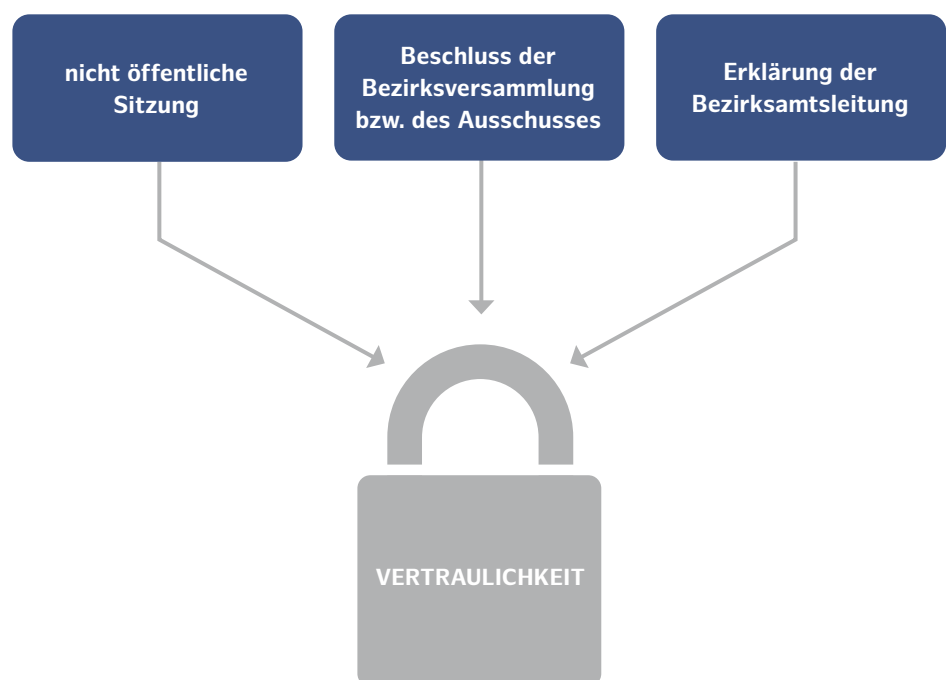
dies erfordern; § 14 Abs. 2 Satz 2 BezVG.

### Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

In nicht öffentlichen Sitzungen der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse können Beratungs- oder Beschlussinhalte entweder durch Erklärung der Bezirksamtsleitung oder durch Beschluss der Bezirksversammlung oder des Ausschusses vertraulich werden; § 7 Abs. 1 BezVG.

---

#### ► Vertraulichkeit



In vertraulichen Angelegenheiten sind die Mitglieder der Bezirksversammlung und der Ausschüsse zur **Verschwiegenheit** verpflichtet; § 7 Abs. 2 Satz 1 BezVG.

Die Regelungen zur Verschwiegenheit gelten auch für die Beschäftigten der Fraktionen; § 11 Abs. 3 Satz 1 BezVG.

### Ausschüsse

Um die Arbeit der Bezirksversammlung zu unterstützen, können Ausschüsse gebildet werden.

Jede Bezirksversammlung benötigt einen Hauptausschuss. Er übernimmt Aufgaben, die ihm durch Rechtsvorschriften, die Geschäftsordnung oder durch Beschluss der Bezirksversammlung übertragen worden sind; § 15 Abs. 2 Satz 1 BezVG. Wenn der Hauptausschuss Beschlüsse in Angelegenheiten fasst, die ihm durch die Geschäftsordnung der Bezirksversammlung oder durch Beschluss übertragen worden sind, kann die Bezirksversammlung diese Angelegenheiten an sich ziehen und selbst entscheiden; § 15 Abs. 4 Satz 1 BezVG. Sie muss die Angelegenheit an sich

ziehen, wenn ein Beschluss des Hauptausschusses von der Bezirksamtsleitung beanstandet worden ist und vom Hauptausschuss nicht abgeändert wurde; § 15 Abs. 4 Satz 2 BezVG.

Die Bezirksversammlung kann beschließen, dem Hauptausschuss bestimmte oder einzelne Angelegenheiten zu übertragen; § 15 Abs. 2 Satz 2 BezVG. Wenn es erforderlich ist, vor der nächsten Sitzung der Bezirksversammlung Beschlüsse für diese zu fassen, so kann dies durch den Hauptausschuss erfolgen; § 15 Abs. 3 Satz 1 BezVG. Derartige Beschlüsse müssen der Bezirksversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnis gegeben werden; § 7 Abs. 3 Satz 2 BezVG.

#### ► Die Aufgaben des Hauptausschusses

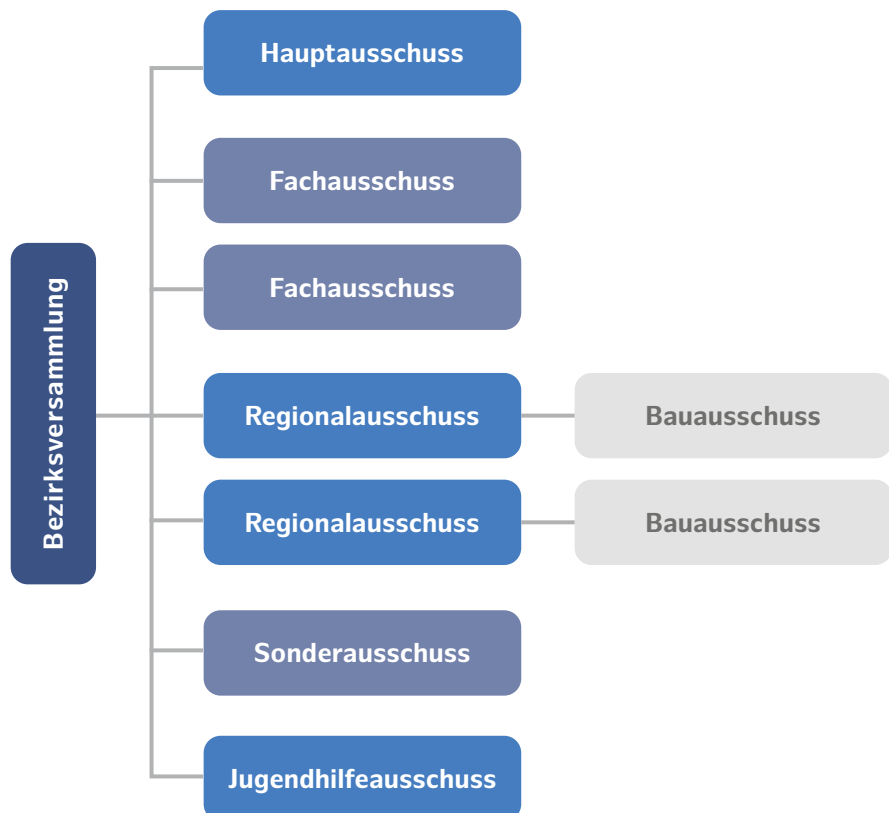


Der Hauptausschuss besteht aus Mitgliedern der Bezirksversammlung und hat im Regelfall höchstens 15 Mitglieder; § 15 Abs. 1 Satz 1 BezVG. Das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung ist zugleich vorsitzendes Mitglied im Hauptausschuss; § 15 Abs. 1 Satz 2 BezVG. Die Stellvertretung wird vom Hauptausschuss selbst gewählt; § 15 Abs. 1 Satz 3 BezVG.

Neben dem Hauptausschuss kann sich die Bezirksversammlung weitere Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse geben; § 16 Abs. 1 Satz 1 BezVG. Es sind ständige Fachausschüsse, Regionalausschüsse und Sonderausschüsse möglich; § 16 Abs. 2 BezVG.

---

► Die Ausschüsse



Die Fachausschüsse befassen sich mit bestimmten Themen, die von der Bezirksversammlung beschlossen werden (z. B. Verkehr, Stadtplanung, Wirtschaft, Umwelt).

Regionalausschüsse greifen Angelegenheiten auf, die ihre Region in besonderem Maße betreffen; § 16 Abs. 3 Satz 2 BezVG. Es darf je angefangene 90.000 Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks ein Regionalausschuss gebildet werden; § 16 Abs. 3 Satz 1 BezVG.

Mit Ausnahme der Regionalausschüsse dürfen die Ausschüsse keine Unterausschüsse bilden; § 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BezVG. In jedem Regionalausschuss darf ein Unterausschuss für Bauangelegenheiten gebildet werden; § 16 Abs. 1 Satz 3 BezVG.

Sonderausschüsse sind anders als Fachausschüsse nicht als ständige Ausschüsse angelegt, sondern dienen zur Vorbereitung einzelner Beschlüsse (z. B. über ein großes Ansiedlungsprojekt), die die Kapazitäten der Fachausschüsse übersteigen, oder zur Prüfung einzelner, besonders komplexer Anträge.

Ausschüsse nach § 16 haben in der Regel nicht mehr als 15 Mitglieder; § 16 Abs. 1 Satz 1 BezVG. Unterausschüsse für Bauangelegenheiten bei den Regionalausschüssen haben nicht mehr als 9 Mitglieder; § 16 Abs. 1 Satz 2 BezVG.

Zudem ist bei jeder Bezirksversammlung ein Jugendhilfeausschuss zu bilden; § 70 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Aches Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (AG SGB VIII). Er nimmt Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr; § 70 Abs. 1 und 2 SGB VIII. Die Bezirksversammlung kann dem Jugendhilfeausschuss zusätzlich Aufgaben eines Fachausschusses übertragen; § 16 Abs. 4 BezVG. Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses, seine Besetzung und Verfahrensregeln richten sich nach dem AG SGB VIII.

### **Ausschussbesetzung**

Für die Besetzung des Hauptausschusses und der Fach-, Regional- und Sonderausschüsse gilt eine Höchstzahl von 15 Mitgliedern; § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Satz 1 BezVG. Unterausschüsse für Bauangelegenheiten sind auf 9 Mitglieder begrenzt; § 16 Abs. 1 Satz 3 BezVG.

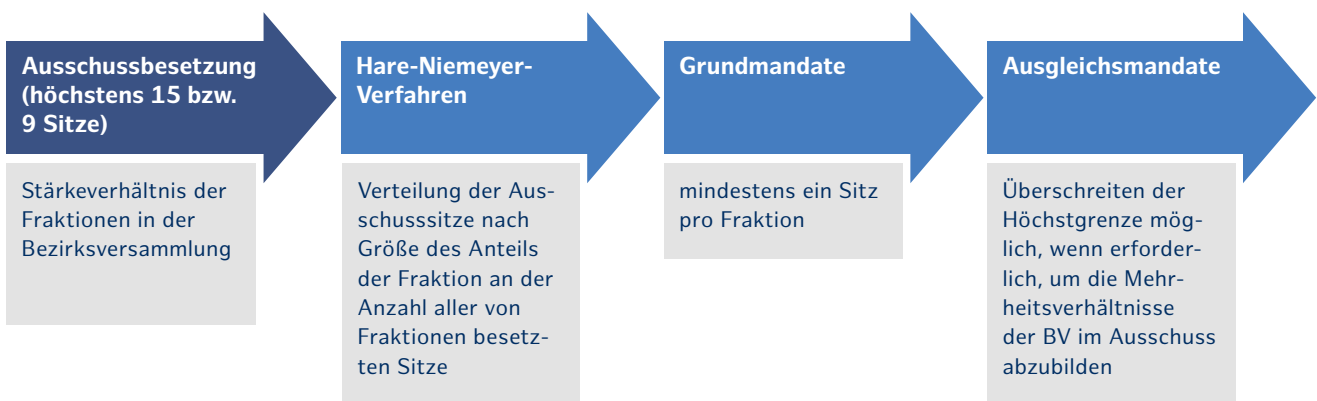
Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach Maßgabe des Stärkeverhältnisses der Fraktionen in der Bezirksversammlung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens nach Hare-Niemeyer; § 17 Abs. 1 Satz 1

BezVG. Dadurch soll das Stärkeverhältnis der Fraktionen in der Bezirksversammlung entsprechend in den Ausschüssen abgebildet werden, um eine gute Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Bezirksversammlung sicherzustellen.

Jede Fraktion in der Bezirksversammlung hat Anspruch auf mindestens einen Sitz in jedem Ausschuss (Grundmandat); § 17 Abs. 1 Satz 2 BezVG.

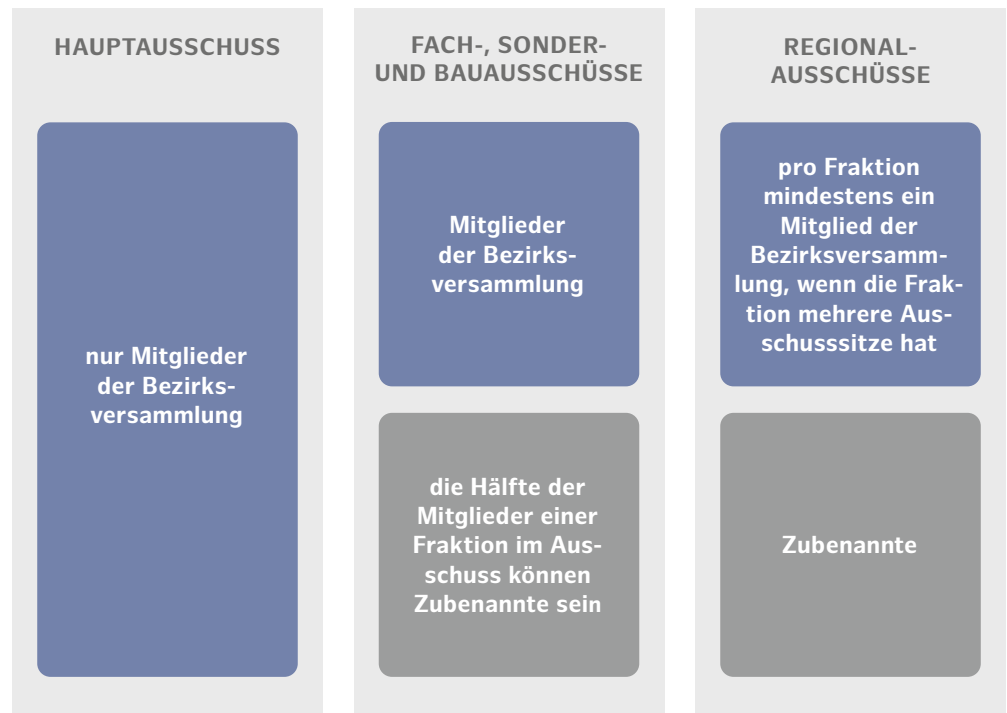
Ausschüsse mit weniger als 15 bzw. 9 Mitgliedern sind möglich und sollten eingesetzt werden, wenn sie das Stärkeverhältnis der Fraktionen besser als Ausschüsse mit 15 Sitzen abbilden können. Wenn es nicht anders möglich ist, die Mehrheiten der Bezirksversammlung in den Ausschüssen abzubilden, können auch größere Ausschüsse eingesetzt werden; § 17 Abs. 1 Satz 3 BezVG.

#### ► Die Ausschussbesetzung



Die Fraktionen können für die Hälfte ihrer Mitglieder in den Fach- und Sonderausschüssen statt Bezirksversammlungsmitgliedern auch Bürgerinnen und Bürger (Zubenannte) benennen; § 17 Abs. 3 Satz 1 BezVG. Halbe Zahlen werden aufgerundet (zum Beispiel bei 3 Ausschusssitzen:  $\frac{1}{2} = 1,5$  Sitze  $\rightarrow$  2 Sitze für Zubenannte möglich). Hat eine Fraktion nur einen Sitz in einem Ausschuss, kann sie diesen auch mit einer Bürgerin oder einem Bürger besetzen; § 17 Abs. 1 Satz 1 BezVG.

► Zubenante in den Ausschüssen



In den Regionalausschüssen gilt die Begrenzung auf die Hälfte der Sitze nicht; § 17 Abs. 3 Satz 2 BezVG. Hat eine Fraktion mehrere Sitze in einem Regionalausschuss, muss sie mindestens einen Sitz mit einem Mitglied der Bezirksversammlung besetzen; § 17 Abs. 3 Satz 2 BezVG.

Zubenante müssen mindestens 16 Jahre alt sein; § 17 Abs. 3 Satz 3 BezVG. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Ausschüsse muss die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur Bezirksversammlung erfüllen; § 17 Abs. 3 Satz 5 BezVG.

Die Besetzung der Ausschussvorsitze und deren Stellvertretungen erfolgt durch Wahl des Ausschusses; § 17 Abs. 4 Satz 1 BezVG. Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen nach ihrem Stärkeverhältnis zu; § 17 Abs. 4 Satz 2 BezVG.

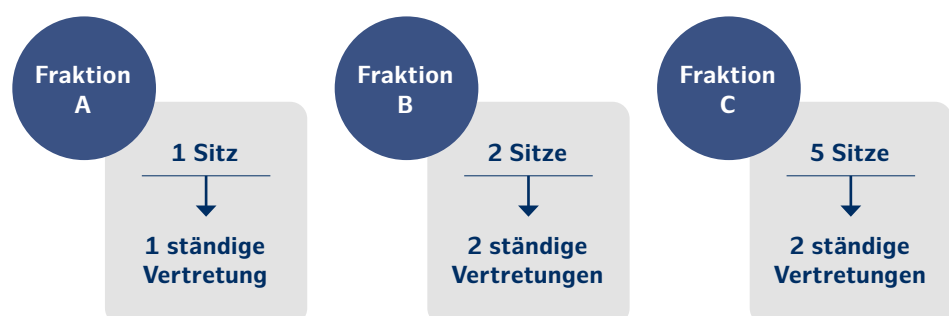
► Die Besetzung der Ausschussvorsitze



Die Fraktionen können ständige Vertretungen für ihre Mitglieder in den Ausschüssen bestellen; § 17 Abs. 6 BezVG. Bei mindestens zwei Sitzen im Ausschuss können zwei ständige Vertretungen benannt werden; § 17 Abs. 6 Satz 1 BezVG. Bei nur einem Sitz gibt es eine ständige Vertretung; § 17 Abs. 6 Satz 2 BezVG. Auch für die ständigen Vertretungen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Zubenannte; § 17 Abs. 6 Satz 3 BezVG.

Mitglieder des Hauptausschusses können sich nur durch Mitglieder ihrer Fraktion vertreten lassen; § 17 Abs. 5 BezVG.

► Vertretungen im Ausschuss





**Minderheitenrechte**

Mitglieder der Bezirksversammlung, die nicht in Fraktionen organisiert sind, können dem vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung zwei Ausschüsse benennen, an denen sie mit einem Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn sie keinem Ausschuss angehören; § 17 Abs. 2 BezVG.

Den fraktionslosen Mitgliedern der Bezirksversammlung ist durch die Sitzungsleitung ausreichend Redezeit einzuräumen; § 12 Abs. 1 Satz 2 BezVG.

Die Geschäftsordnung der Bezirksversammlung kann besondere Regelungen zu dem Status und den Rechten von Gruppen in der Bezirksversammlung treffen; § 10 Abs. 5 BezVG. Gruppen sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern der Bezirksversammlungen, die keinen Fraktionsstatus erlangen.

---

**► Minderheitenschutz**

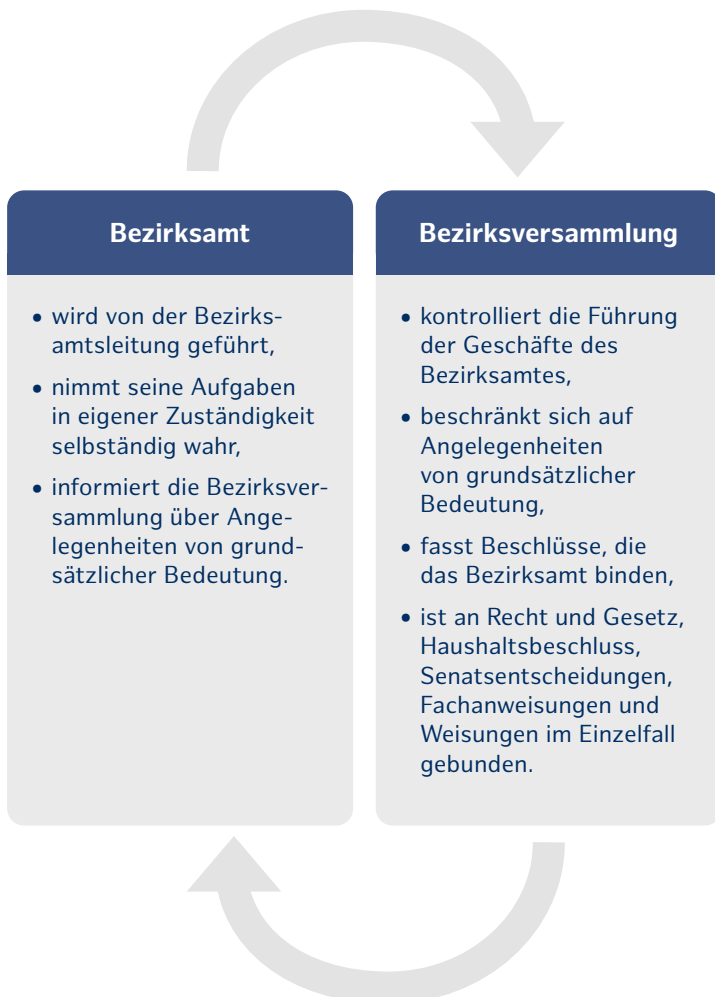
## 4.4 Aufgaben der Bezirksversammlung

Die Bezirksversammlung ist ein Verwaltungsausschuss, der die Aufgabe hat, die Führung der Geschäfte des Bezirksamtes zu kontrollieren; § 19 Abs. 2 Satz 1 BezVG.

Die Führung der Geschäfte des Bezirksamtes obliegt der Bezirksamtsleitung; § 35 Abs. 2 Satz 2 BezVG.

Die Bezirksversammlung fasst im Rahmen ihrer Zuständigkeit Beschlüsse, die das Bezirksamt binden; § 19 Abs. 2 BezVG.

### ► Die Zusammenarbeit von Bezirksversammlung und Bezirksamt



Die Bezirksversammlung wählt die Bezirksamtsleitung; § 34 Abs. 1 BezVG.

Sie wählt die Vertrauensperson für den Schöffenwahlausschuss, die beisitzenden Mitglieder der Kommission für Bodenordnung und der Kommission für Stadtentwicklung; § 30 BezVG.

Die Bezirksversammlung beschließt über die Vorschlagslisten für Schöffinnen und Schöffen, ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit; § 31 BezVG.

Die Bezirksversammlung behandelt Eingaben, die sich auf Aufgaben des Bezirksamtes beziehen; § 20 BezVG.

---

► Aufgaben der Bezirksversammlung

Wahlen	Beschlüsse
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezirksamtsleitung</li> <li>• Vertrauensperson für den Schöffenwahlausschuss</li> <li>• beisitzende Mitglieder der Kommission für Bodenordnung</li> <li>• beisitzende Mitglieder der Kommission für Stadtentwicklung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• in Angelegenheiten des Bezirksamtes</li> <li>• Vorschlagslisten für die Schöffinnen und Schöffen</li> <li>• Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungsangelegenheiten</li> <li>• Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit</li> <li>• Eingaben in Angelegenheiten des Bezirksamtes</li> <li>• Verwendung von Sondermitteln und Rahmenzuweisungen</li> <li>• Anmeldung von Einzelzuweisungen</li> </ul>

In Haushaltsangelegenheiten entscheidet die Bezirksversammlung über die Verwendung von Sondermitteln und den als Rahmenzuweisung veranschlagten Ermächtigungen; § 41 Abs. 2 BezVG. Sie hat die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verteilung der Rahmenzuweisungen durch den Senat im Haushaltsplanentwurf; § 37 Abs. 3 BezVG.

Sie beschließt über die Anmeldung von Einzelzuweisungen; § 39 Abs. 2 BezVG.

---

## 4.5 Rechte der Bezirksversammlung

Damit die Bezirksversammlung ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen kann, ist sie mit den notwendigen Rechten ausgestattet.

### Das Recht auf Information

Die Bezirksversammlung hat das Recht auf **Information** über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; § 19 Abs. 1 Satz 1 BezVG.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Angelegenheit, wenn an ihr ein besonderes Interesse besteht, das über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgeht, weil

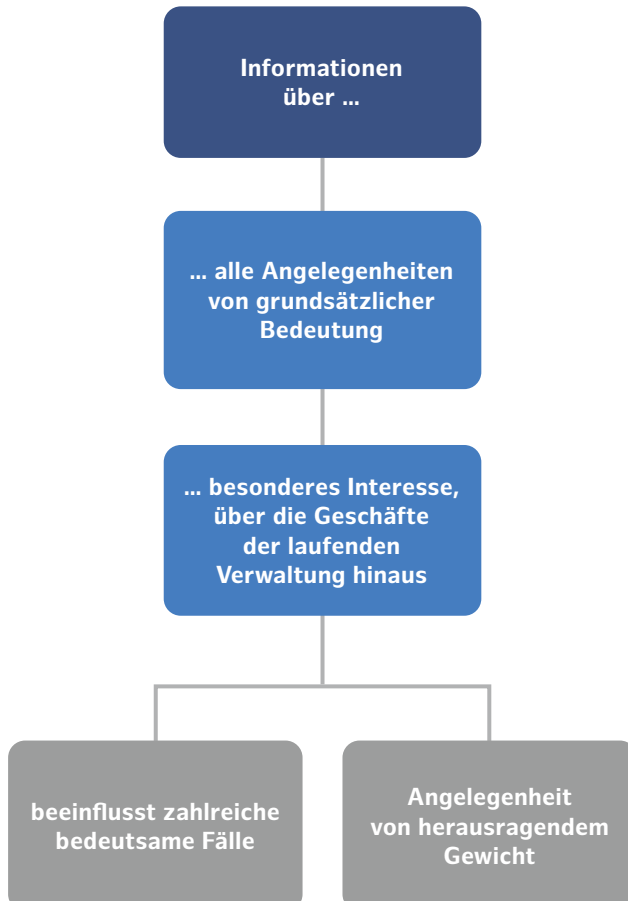
- die Entscheidung zahlreiche bedeutsame Fälle beeinflusst oder
- die Angelegenheit von besonderem Gewicht ist; § 19 Abs. 1 Satz 1 BezVG.

Die Ausgestaltung der Informationspflicht des Bezirksamtes soll zwischen Bezirksamt und Bezirksversammlung in einer Vereinbarung geregelt werden; § 19 Abs. 1 Satz 2 BezVG.

### Anfragen

Die Mitglieder der Bezirksversammlung können in den Angelegenheiten, in denen das Bezirksamt zuständig ist, große und kleine **Anfragen** an das Bezirksamt richten; § 24 Abs. 1 Satz 1 BezVG. Kleine Anfragen können von einem oder mehreren Mitgliedern der Bezirksversammlung schriftlich gestellt werden und müssen innerhalb von 8 Arbeitstagen schriftlich beantwortet werden; § 24 Abs. 1 Sätze 4 und 5 BezVG. Große Anfragen können schriftlich von einer Fraktion

#### ► Das Recht auf Information



## ► Anfragen

**Große  
Anfrage**

- von einer Fraktion
- schriftlich
- schriftliche Antwort innerhalb eines Monats
- ggf. Besprechung in der Bezirksversammlung

**Kleine  
Anfrage**

- von mindestens einem Bezirksversammlungsmitglied
- schriftlich
- schriftliche Antwort binnen 8 Arbeitstagen

gestellt werden und sind innerhalb eines Monats schriftlich zu beantworten; § 24 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BezVG. Auf Verlangen der Fraktion kann die Antwort in der Bezirksversammlung besprochen werden; § 24 Abs. 1 Satz 4 BezVG.

**Akteneinsicht**

Wenn ein Fünftel der Mitglieder der Bezirksversammlung oder des Hauptausschusses oder ein Ausschuss dies verlangt, hat das Bezirksamt den Mitgliedern der Bezirksversammlung oder des Hauptausschusses oder des Ausschusses Einsicht in seine Akten zu gewähren; § 25 Abs. 1 BezVG. Mitglieder der Bezirksversammlung und der Ausschüsse, die von der Beratung und Beschlussfassung wegen Befangenheit ausgeschlossen sind, dürfen keine **Akteneinsicht** nehmen; § 25 Abs. 3 BezVG.

## ► Akteneinsicht



---

► Anhörungsrecht in Angelegenheiten des Bezirksamtes



### Anhörungsrecht in Angelegenheiten des Bezirksamtes

Es besteht ein **Anhörungsrecht**.

Bevor die Bezirksamtsleitung über

- Standorte von Dienststellen des Bezirksamtes,
- die Zusammenfassung von Aufgaben mehrerer Bezirksamter bei einem Bezirksamt und
- die Übertragung von Aufgaben, die zentral von einem Bezirksamt wahrgenommen werden sollen, entscheidet, hört sie die Bezirksversammlung an; § 26 BezVG.

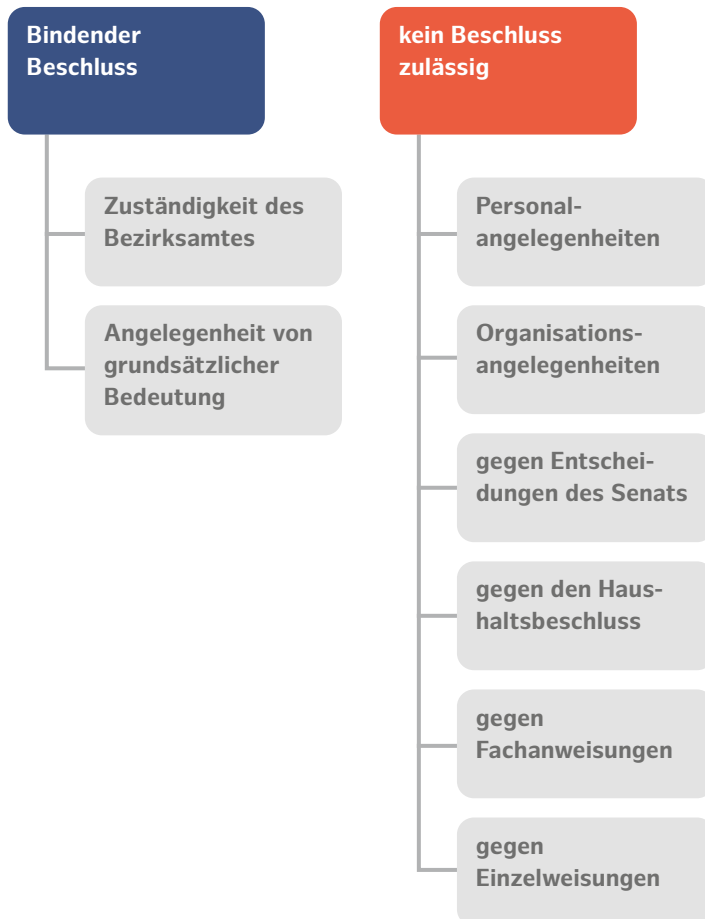
### Beschlussfassung

Die Bezirksversammlung kann in allen Angelegenheiten, für die das Bezirksamt zuständig ist, **Beschlüsse** fassen; § 19 Abs. 2 Satz 2 BezVG. Sie sind von der Bezirksamtsleitung umzusetzen; § 22 Abs. 1 BezVG. Die Bezirksver-

sammlung soll sich auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken; § 19 Abs. 2 Satz 3 BezVG. Über Personal- und Organisationsangelegenheiten hat die Bezirksversammlung nicht zu entscheiden; § 19 Abs. 3 BezVG. Bei Beschlüssen, die Vorgaben für die Ausübung von Ermessen machen, informiert das Bezirksamt die Bezirksversammlung vor der Beschlussfassung über den Sachverhalt und die Grenzen der Ermessensausübung; § 19 Abs. 2 Satz 4 BezVG.

Bei Entscheidungen über Widersprüche zu Verwaltungsakten, an denen die Bezirksversammlung mitgewirkt hat, erhält sie die Möglichkeit zur Stellungnahme, falls dem Widerspruch stattgegeben werden soll; § 19 Abs. 4 Satz 1 BezVG. Die Bezirksamtsleitung ist bei ihrer Entscheidung über den Widerspruch nicht an die Stellungnahme gebunden; § 19 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BezVG.

► Beschlüsse der Bezirksversammlung



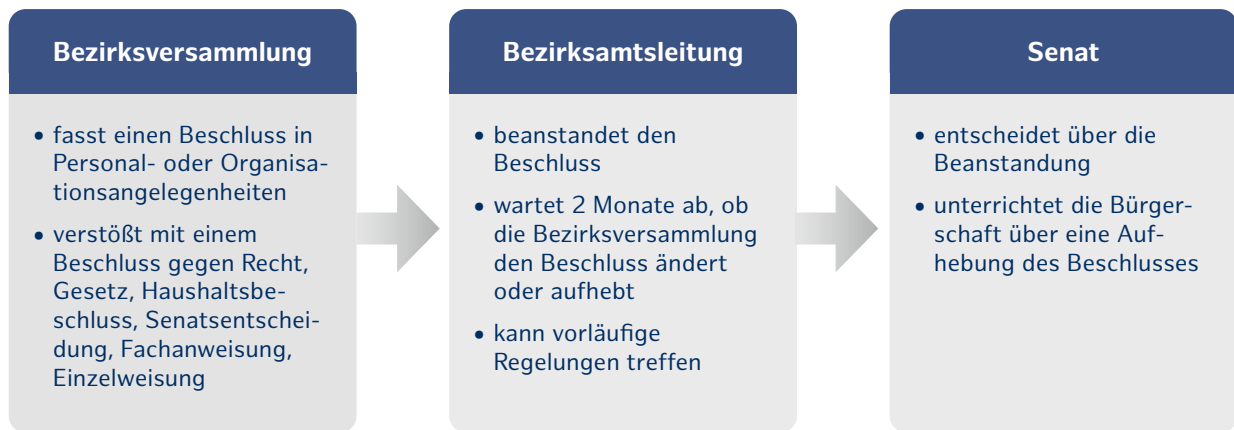
Die Bezirksversammlung ist bei ihren Entscheidungen an Recht und Gesetz, den Haushaltsbeschluss, Globalrichtlinien des Senats, Zuständigkeitsanordnungen und andere Entscheidungen des Senats, Fachanweisungen und Einzelweisungen gebunden; § 21 BezVG.

Verstößt ein Beschluss dagegen, hat die Bezirksamtsleitung ihn binnen zwei Wochen zu beanstanden; § 22 Abs. 2 Satz 1 BezVG. Die Bezirksversammlung kann ihren Beschluss binnen zwei Monaten ändern oder aufheben; § 22 Abs. 2 Satz 2 BezVG. Geschieht dies nicht, informiert die Bezirksamtsleitung unverzüglich die Bezirksaufsichtsbehörde, die eine Senatsentscheidung vorbereitet; § 22 Abs. 2 Satz 3 BezVG. Das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung kann eine Stellungnahme dazu abgeben; § 22 Abs. 2 Satz 4 BezVG. Der Senat entscheidet über die Aufhebung des Beschlusses; § 22 Abs. 2 Satz 2 BezVG. Wenn er ihn auf-

hebt, informiert er die Bürgerschaft über die maßgeblichen Gründe; § 22 Abs. 4 BezVG. Die Bezirksamtsleitung informiert das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung unverzüglich über eine Entscheidung des Senats; § 22 Abs. 3 Satz 3 BezVG.

Die Beanstandung eines Beschlusses der Bezirksversammlung durch die Bezirksamtsleitung entfaltet aufschiebende Wirkung, das heißt, die Bezirksamtsleitung muss den Beschluss nicht umsetzen; § 22 Abs. 3 Satz 1 BezVG. Sie kann eine vorläufige Regelung treffen; § 22 Abs. 3 Satz 2 BezVG. In diesem Fall wird das vorsitzende Mitglied unverzüglich von der Bezirksamtsleitung unterrichtet; § 22 Abs. 3 Satz 3 BezVG.

## ► Das Beanstandungsverfahren



Ergehen Entscheidungen des Bezirksamtes ohne die erforderliche Zustimmung der Bezirksversammlung oder gegen einen bindenden Beschluss der Bezirksversammlung, kann die Bezirksversammlung über die Bezirksaufsichtsbehörde den Senat anrufen; § 23 Satz 1 BezVG. Dies gilt auch, wenn ein bindender Beschluss der Bezirksversammlung vom Bezirksamt nicht umgesetzt wird; § 23 Satz 2 BezVG. Hilft der Senat dem **Einspruch** der Bezirksversammlung nicht ab, unterrichtet er die Bürgerschaft; § 23 Satz 4 BezVG. Er kann vorläufige Regelungen treffen; § 23 Satz 3 BezVG.

## ► Das Einspruchsverfahren





### Empfehlungen und Anfragen an andere Behörden

In Angelegenheiten anderer Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg, die für den Bezirk von Bedeutung sind, kann die Bezirksversammlung an die zuständige Behörde **Empfehlungen** aussprechen; § 27 Abs. 1 Satz 1 BezVG. Mindestens drei Mitglieder der Bezirksversammlung können in solchen Angelegenheiten auch **Anfragen** an die zuständige Behörde richten; § 27 Abs. 1 Satz 2 BezVG. Empfehlungen und Anfragen werden vom vorsitzenden Mitglied an die jeweilige Behörde übermittelt und müssen innerhalb von sechs Wochen ab Eingang beantwortet werden; § 27 Abs. 2 BezVG.

Auf **Anforderung** der Bezirksversammlung ist die Behörde, die für straßenverkehrsbehördliche Anordnungen zuständig ist (**Straßenverkehrsbehörde**) verpflichtet, Fachleute in die Sitzung der Bezirksversammlung oder des zuständigen Ausschusses zu entsenden, die Fragen beantworten und die Sach- und Rechtslage erörtern; § 27 Abs. 3 BezVG.

---

#### ► Befugnisse der Bezirksversammlung in Angelegenheiten anderer Behörden



**Recht auf Anhörung durch andere Behörden**

Bevor der Senat oder die zuständige Fachbehörde über die Ansiedlung, Schließung oder wesentliche Veränderung von

- Einrichtungen der Jugendhilfe (soweit sie nicht rechtlich selbstständig sind),
- Finanzämtern,
- Freiwilligen und Berufs-Feuerwehren,
- Gedenkstätten,
- Gerichten,
- Hochschulstätten,
- Justizvollzugsanstalten,
- Kultureinrichtungen (soweit sie nicht rechtlich selbstständig sind),
- öffentlicher Unterbringung von Zuwanderern und Wohnungslosen,
- Polizeikommissariaten,
- Schulen,
- Sportstätten und
- dezentralen Einrichtungen des Hamburg Service

entscheidet, wird die örtlich zuständige Bezirksversammlung mit einer Frist von mindestens einem Monat angehört, wenn die Entscheidung für

den Bezirk oder für wesentliche Teile des Bezirks von Bedeutung ist. Die Stellungnahme ist zu berücksichtigen und die Bezirksversammlung wird nach Abschluss der Planung über das Ergebnis und die Berücksichtigung der Stellungnahme unterrichtet; § 28 BezVG.

Vor der Entscheidung über Bauanträge im Stadtteil Hafencity und Vorbehaltsgebieten unterrichtet die hierfür zuständige Behörde die Bezirksversammlung, in deren Bezirk das Grundstück gelegen ist, und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats. Die anhörende Behörde berücksichtigt die Stellungnahme und informiert nach Abschluss des Verfahrens die Bezirksversammlung über das Ergebnis und die Berücksichtigung der Stellungnahme; § 29 BezVG.

---

► Die Anhörung in Angelegenheiten anderer Behörden





## **5** Die Mitglieder der Bezirks- versammlung

Bezirksversammlungsmitglieder werden gewählt und sind ehrenamtlich tätig; § 6 Abs. 1 Satz 1 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG). Sie nehmen ihre Aufgaben freiwillig, unentgeltlich und gemeinwohlorientiert wahr und sind bei der Wahrnehmung des Ehrenamts nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden; § 6 Abs. 1 Satz 4 BezVG. Sie sind keine Abgeordneten, sondern gewählte Mitglieder eines Verwaltungsausschusses.

## 5.1 Rechte der Bezirksversammlungsmitglieder

---

### ► Die Rechte der Bezirksversammlungsmitglieder



Mitglieder der Bezirksversammlung dürfen in ihrer beruflichen und sonstigen Tätigkeit im Zusammenhang mit diesem Ehrenamt nicht benachteiligt werden; § 6 Abs. 1 Satz 2 BezVG. Erforderlichenfalls sind sie vom Arbeitgeber in dem Maß und Umfang von der Arbeit freizustellen, wie es erforderlich ist, um die Aufgaben als Mitglied der Bezirksversammlung auszuüben; § 6 Abs. 1 Satz 3 BezVG. Bezirksversammlungsmitglieder erhalten Entschädigungsleistungen für ihre Tätigkeit.

---

## 5.2 Pflichten der Bezirksversammlungsmitglieder

Um sicherzustellen, dass die Bezirksversammlungsmitglieder ihre Aufgaben gemeinwohlorientiert wahrnehmen, stehen der Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit bestimmte Pflichten gegenüber.

### ► Die Pflichten der Bezirksversammlungsmitglieder



### **Erklärung über die berufliche und ehrenamtliche Tätigkeit**

Bezirksversammlungsmitglieder haben gegenüber dem vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung eine Erklärung über ihre berufliche und ehrenamtliche Tätigkeit abzugeben; § 6 Abs. 2 BezVG.

### **Verbot der Teilnahme an bestimmten Abstimmungen wegen Befangenheit**

Um die Gemeinwohlorientierung zu gewährleisten und eine Verquickung von beruflichen und/oder privaten Interessen mit diesem Ehrenamt zu vermeiden, dürfen Mitglieder der Bezirksversammlung an den Beratungen und Abstimmungen in der Bezirksversammlung und deren Ausschüssen nicht teilnehmen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die ihnen oder ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen einen besonderen Vor- oder Nachteil bringen können; § 6 Abs. 3 und 4 BezVG.

Der besondere Vor- oder Nachteil bestimmt sich über wirtschaftliche Interessen, insbesondere aus der beruflichen Tätigkeit oder anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten der Mitglieder der Bezirksversammlung. Die Befangenheit kann auch im Laufe der Befassung der Bezirksversammlung mit dem Thema auftreten.

Das Verbot der Teilnahme an Abstimmungen und Beratungen nach § 6 Abs. 3 Satz 2 BezVG gilt nicht für Wahlen, das heißt, den Bezirksversammlungsmitgliedern ist die Teilnahme an Wahlen auch dann gestattet, wenn sie selbst oder die Personen, die zu ihnen in einem Näheverhältnis nach § 6 Abs. 4 BezVG stehen, zur Wahl stehen. Auch bei Beratungen und Abstimmungen über Angelegenheiten, die die Bezirksversammlungsmitglieder nur als Angehörige einer Bevölkerungs- oder Berufsgruppe betreffen, deren gemeinsame Interessen berührt sind, sind die betroffenen Mitglieder nicht von den Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen (z. B. Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer bei der Entscheidung über die Einrichtung eines neuen Hundeauslaufplatzes).

Das Verbot der Teilnahme an Abstimmungen und Beratungen gilt auch für Angelegenheiten, bei denen ein möglicher Vor- oder Nachteil bei einem Angehörigen des Bezirksversammlungsmitglieds eintreten kann; § 6 Abs. 4 Nr. 1 BezVG. Angehörige sind Ehegatten und Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, Verlobte, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern etc. und Kinder, Enkelkinder, Urenkel etc. sowie deren jeweilige Ehegattinnen und Ehegatten), Geschwister, Kinder der Geschwister (Nichten und Neffen), Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten (Schwägerinnen und Schwager), Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschwister der Eltern (Tanten und Onkel), Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis in einer häuslichen Gemeinschaft – wie Eltern und Kind – miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder). Auch nach dem Ende einer Ehe oder Lebenspartnerschaft oder dem Erlöschen des familiären oder Pflege-Verhältnisses besteht das Verbot fort.

Als befangen gilt ein Mitglied der Bezirksversammlung auch, wenn ein möglicher Vor- oder Nachteil bei einer Person eintreten kann, die das Mitglied der Bezirksversammlung kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertritt; § 6 Abs. 4 Nr. 2 BezVG. Dies ist zum Beispiel bei Vorständen oder Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der Fall, wenn der Vor- oder Nachteil bei der von ihnen vertretenen Gesellschaft eintritt oder bei Eltern, wenn deren Kinder einen spezifischen Vor- oder Nachteil erhalten (nicht aber z. B. bei Kinderspielflächen, die allen Kindern zugutekommen).

Die Regelungen zur Befangenheit gelten auch für Ausschussmitglieder; § 17 Abs. 3 Satz 4 BezVG in Verbindung mit § 6 Abs. 3 BezVG.

► Reichweite der Befangenheit

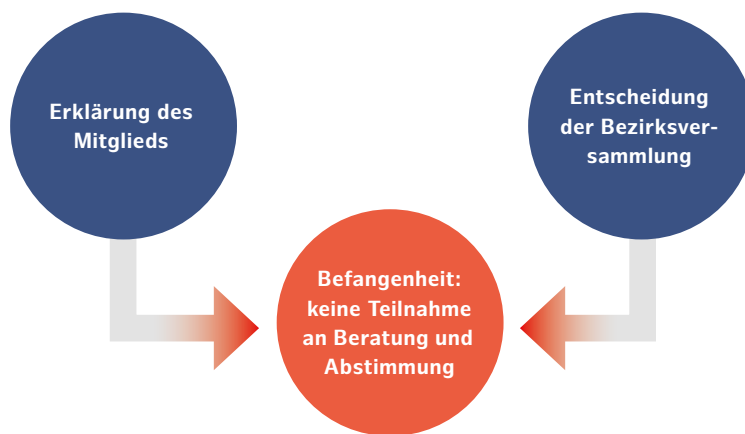


Ein Mitglied der Bezirksversammlung oder eines Ausschusses, das befangen ist, hat dies gegenüber dem vorsitzenden Mitglied vor Eintritt in die Tagesordnung mitzuteilen; § 6 Abs. 5 BezVG.

Ist das betroffene Mitglied der Bezirksversammlung oder des Ausschusses nicht sicher, ob eine Befangenheit vorliegt, entscheidet das Plenum darüber, ob das betreffende Mitglied von der Beratung und Abstimmung auszuschließen ist; § 6 Abs. 6 BezVG. Dies gilt entsprechend, wenn andere Mitglieder der Bezirksversammlung Zweifel an der Unbefangenheit eines Mitglieds der Bezirksversammlung haben.

Bei der Entscheidung der Bezirksversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds von der Beratung und Abstimmung zu einem Thema ist das betroffene Mitglied nicht beteiligt; § 6 Abs. 6 Satz 2 BezVG. Das Mitglied hat den Sitzungssaal zu verlassen; § 6 Abs. 6 Satz 3 BezVG.

► Der Umgang mit Befangenheit



Ist bei einem Beschluss der Bezirksversammlung oder eines Ausschusses ein Mitglied beteiligt, in dessen Person ein Ausschlussgrund begründet ist, so kann diese Tatsache innerhalb eines Jahres beim Bezirksamt schriftlich geltend gemacht werden. Die entsprechenden Tatsachen sind vorzutragen. Wenn diese Tatsachen nachweisbar sind, ist der betreffende Beschluss ungültig; § 6 Abs. 7 BezVG.

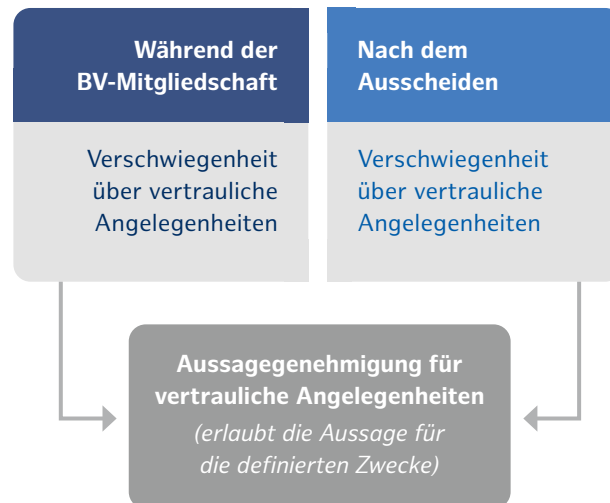
### Verschwiegenheit

In vertraulichen Angelegenheiten sind die Mitglieder der Bezirksversammlung und der Ausschüsse zur Verschwiegenheit verpflichtet; § 7 Abs. 2 Satz 1 BezVG. Diese Verpflichtung wirkt auch nach dem Ausscheiden aus der Bezirksversammlung oder dem Ausschuss fort und gilt auch für Angelegenheiten, die den Mitgliedern durch Akteneinsicht oder Auskünfte vertraulich bekannt geworden sind; § 7 Abs. 2 Satz 1 BezVG. Wenn Tatsachen offenkundig sind oder Angelegenheiten abschließend beraten worden sind und keiner Geheimhaltung mehr bedürfen, gilt die Pflicht zur Verschwiegenheit nicht mehr; § 7 Abs. 2 Satz 2 BezVG.



---

► Die Reichweite der Verschwiegenheit




---

Wenn Mitglieder der Bezirksversammlung oder eines Ausschusses vor Gericht oder einer anderen Stelle zu einer Angelegenheit, die vertraulich ist, aussagen sollen, benötigen sie eine Aussagegenehmigung der Bezirksversammlung; § 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BezVG. Dies gilt für ehemalige Mitglieder entsprechend; § 7 Abs. 3 Satz 3 BezVG.

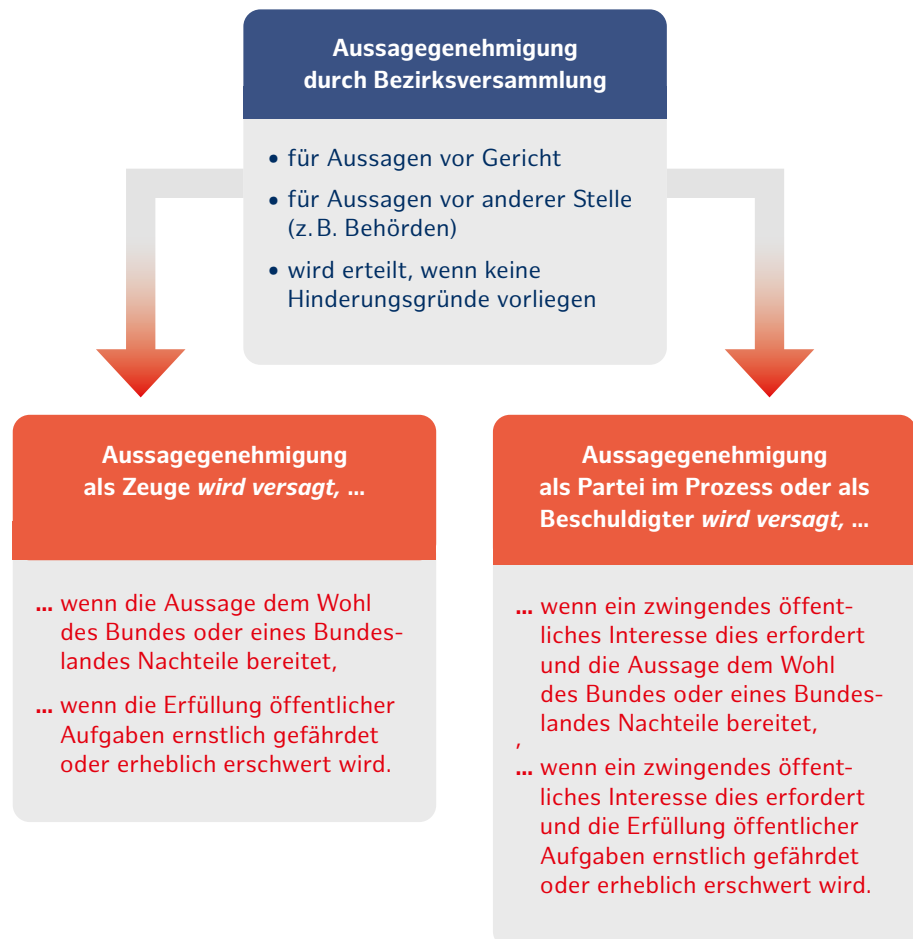
Eine Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn

- dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Bundeslandes Nachteile entstehen können oder
- die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährdet oder erheblich erschwert wird; § 7 Abs. 4 Satz 1 BezVG.

Eine Genehmigung, als Partei oder als Beschuldigter vor Gericht oder zur Wahrnehmung eigener Interessen auszusagen, darf auch bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse vorliegt; § 7 Abs. 4 Satz 2 BezVG. In diesem Fall hat das Mitglied Anspruch auf Schutz, soweit die öffentlichen Interessen dies zulassen; § 7 Abs. 4 Satz 3 BezVG. Dies kann zum Beispiel die Gewährung anwaltlicher Unterstützung sein.

---

► Aussagegenehmigung



---

Wird ohne Aussagegenehmigung eine Aussage gemacht, kann dies eine Straftat nach § 353b in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch darstellen.

## 5.3 Ausschluss aus der Bezirksversammlung

Wenn ein Mitglied der Bezirksversammlung

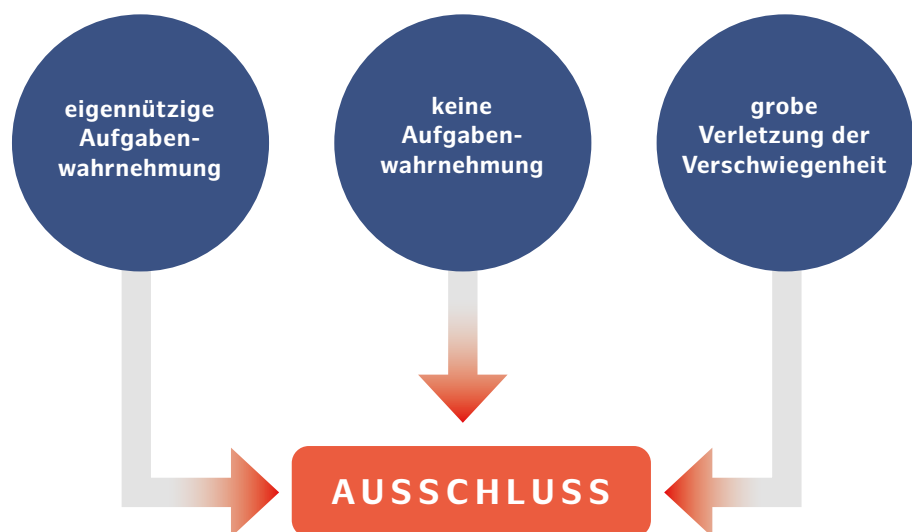
- sein Amt missbraucht, um sich oder anderen persönliche Vorteile zu verschaffen oder
- seine Pflichten als Mitglied der Bezirksversammlung aus eigennützligen Gründen gröblich vernachlässigt oder
- der Pflicht zur Verschwiegenheit gröblich zuwider handelt,

kann es durch Beschluss der Bezirksversammlung von seinem Amt ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Dreiviertelmehrheit; § 5 BezVG.

In Betracht kommen Fälle, in denen ein Bezirksversammlungsmitglied sein Ehrenamt nicht oder nicht uneigennützig wahrnimmt, sondern es dafür nutzt, sich oder anderen Vorteile zu verschaffen. Auch eine grobe Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit kann einen Ausschluss rechtfertigen. Mit diesen Regelungen soll die Funktionsfähigkeit der Bezirksversammlung gesichert werden.

---

### ► Der Ausschluss aus der Bezirksversammlung



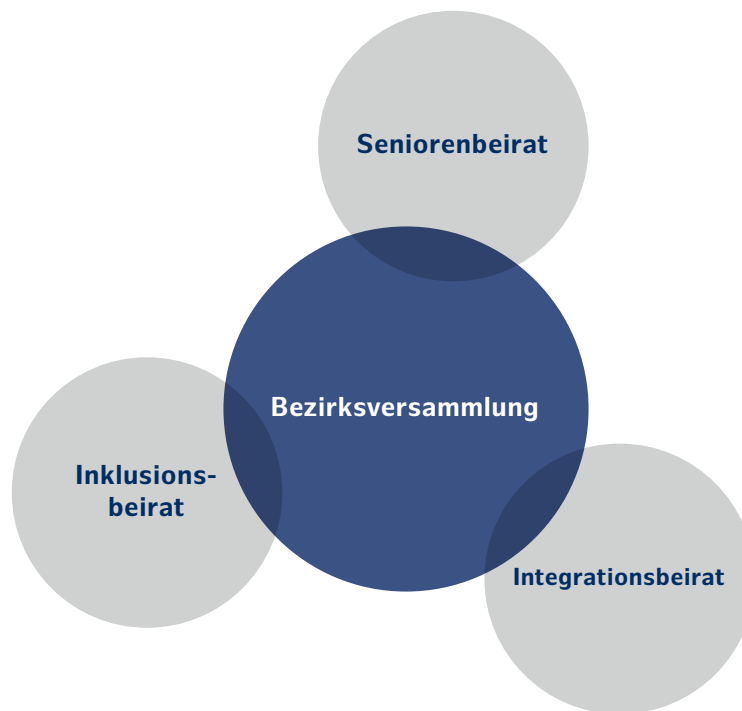


## 6 Beiräte

In den Bezirken sind unterschiedliche Beiräte zu bestimmten Themen gebildet worden, die nicht Teil der Bezirksversammlung sind, aber mit ihr zusammenarbeiten können und ebenfalls Elemente der Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung darstellen.

---

► Beiräte



---

## 6.1 Seniorenbeiräte

Seniorenbeiräte werden nach Maßgabe des Seniorenmitwirkungsgesetzes in jedem Bezirk gebildet. Sie dienen zur Förderung der gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Teilhabe und Mitwirkung der Menschen, die über 60 Jahre alt sind. Ihre Amtszeit ist nicht gleichlaufend mit der Amtszeit der Bezirksversammlung. Der bezirkliche Seniorenbeirat berät die Bezirksversammlung und das Bezirksamt hinsichtlich solcher Vorhaben, von denen die im Bezirk lebenden Seniorinnen und Senioren betroffen sind. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter [www.lsb-hamburg.de/bezirks-seniorenbeiraete/](http://www.lsb-hamburg.de/bezirks-seniorenbeiraete/).

## 6.2 Inklusionsbeiräte

Die Rechte von Menschen mit Behinderungen sollen durch den „Hamburger Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (zuletzt Drucksache 22/14005 vom 09.01.2024) gestärkt und durchgesetzt werden. Der Landesaktionsplan beschreibt vor dem Hintergrund der UN-Konvention die von der Freien und Hansestadt Hamburg geplanten Maßnahmen auf dem Weg zu einer Inklusionsmetropole. Die Verantwortung für die jeweiligen Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention liegt für ihren Zuständigkeitsbereich bei jeder Behörde selbst. Seit 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention geltendes Recht in Deutschland. Alle Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention haben den Rang gesetzlicher Bestimmungen und müssen als Querschnittsaufgabe von allen staatlichen Stellen umgesetzt werden.

Zur Beratung des Bezirksamtes und der Bezirksversammlung gibt es in Eimsbüttel, Hamburg-Nord und Wandsbek Inklusionsbeiräte. In weiteren Bezirken gibt es Überlegungen zur Einsetzung eines Inklusionsbeirats. Ziel ist es, die Lebensqualität von Menschen mit Behinderung zu verbessern.

## 6.3 Integrationsbeiräte

Zur Förderung der Partizipation und Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in allen Bereichen des sozialen, ökonomischen, kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Lebens gibt es in Hamburg einen (Landes-)Integrationsbeirat. Er berät die Sozialbehörde und den Hamburger Senat zu integrationspolitischen Fragen und kann gegenüber den Fachbehörden Stellungnahmen abgeben. Die Bezirksversammlungen entsenden zwei Mitglieder mit jeweils einer Vertretung für den Landesintegrationsbeirat. In den Bezirken Hamburg-Mitte und Wandsbek gibt es Integrationsbeiräte. In Altona ist ein Runder Tisch Integration vorhanden. Diesen bezirklichen Gremien steht das Vorschlagsrecht für die bezirklichen Vertretungen im Landesintegrationsrat zu. Ersatzweise steht den Bezirksversammlungen das alleinige Vorschlagsrecht zu.

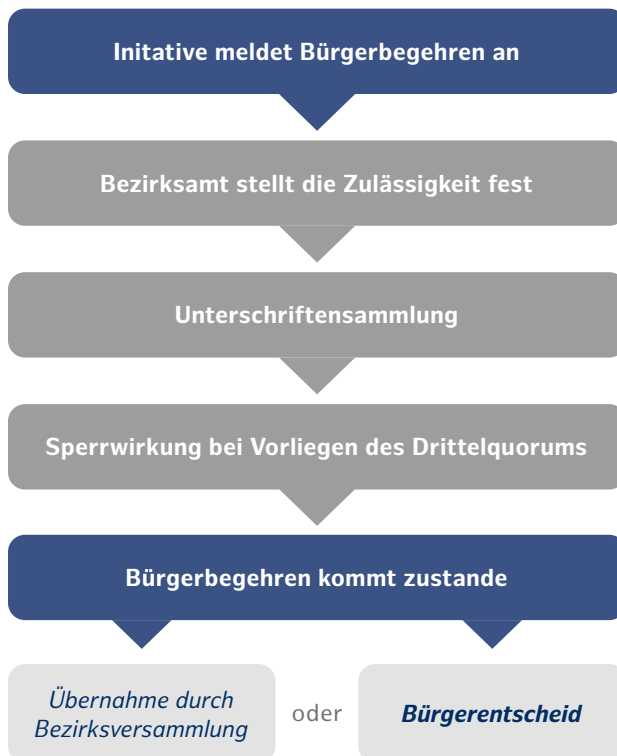


## **7** Bürgerbegehren

Mit einem Bürgerbegehren kann ein Beschluss der Bezirksversammlung initiiert werden.

In allen Angelegenheiten, in denen die Bezirksversammlung Beschlüsse fassen darf, kann eine Initiative mit mindestens drei Mitgliedern ein Bürgerbegehren beantragen; § 32 Abs. 1 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG). Ein Bürgerbegehren ist unzulässig, wenn es gegen geltende Gesetze und Rechtsverordnungen, Haushaltsbeschlüsse, Globalrichtlinien, Zuständigkeitsanordnungen oder sonstige Entscheidungen des Senats sowie Fachanweisungen und Einzelweisungen verstößt; § 21 BezVG. Ebenfalls ausgenommen sind Personal- und Organisationsangelegenheiten sowie Beschlüsse über den Haushalt; § 19 Abs. 3 und § 32 Abs. 1 Satz 2 BezVG. Das Bürgerbegehren kann auch eine Angelegenheit betreffen, die für den Bezirk von Bedeutung ist, aber nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes fällt. In diesem Fall ist eine unverbindliche Fragestellung möglich, das heißt, bei einem erfolgreichen Bürgerentscheid geht die Vorlage als Empfehlung nach § 27 BezVG an die zuständige Fachbehörde.

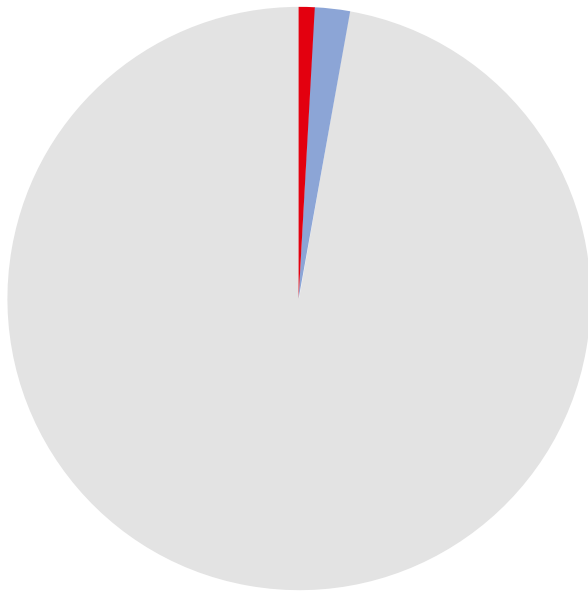
#### ► Bürgerbegehren



Die Initiative hat sechs Monate Zeit, Unterschriften von 3% der wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner zu sammeln; bei Bezirken mit mehr als 300.000 Einwohnerinnen und Einwohnern reichen 2%. Unterschriftsberechtigt sind alle wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks, das heißt, alle Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks, die mindestens 16 Jahre alt sind, die deutsche oder eine andere EU-Staatsangehörigkeit und den Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in Hamburg haben; § 32 Abs. 3 BezVG. Maßgeblich für die Anzahl der benötigten Unterschriften ist die Zahl der wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner im Bezirk zum Zeitpunkt der letzten Wahl zur Bezirksversammlung; § 3



► Quorum für das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens



■ Ablehnung/Enthaltung ■ Sperrwirkung  
■ weitere Zustimmung

Abs. 5 Satz 2 Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetz, § 14 Abs. 1 Satz 1 Bezirksabstimmungsdurchführungsverordnung.

Die Sperrwirkung wird erreicht, wenn ein Drittel der für das Zustandekommen erforderlichen Unterschriften vorliegen (Drittelquorum); § 32 Abs. 5 BezVG. Sie bedeutet, dass das Bezirksamt und die Bezirksversammlung bis zur Feststellung des Zustandekommens des Bürgerbegehrens keine diesem entgegenstehende Entscheidung mehr treffen und nicht mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung beginnen dürfen. Davon unberührt bleiben rechtliche Verpflichtungen, die vor dem Einreichen der Unterschriften begründet worden sind, und Verpflichtungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften bestehen, auch wenn sie nach Eintritt der Sperrwirkung entstehen.

► Quoren bei Bürgerbegehren in den Bezirksamtern

Bezirk	Einwohnerzahl (Stand 31.12.2023)	Wahlberechtigte (Stand 09.06.2024)	Quorum	endgültig	Sperrwirkung 1/3
Hamburg-Mitte	312.641	205.235	2%	4.105	1.368
Altona	280.838	204.504	3%	6.135	2.045
Eimsbüttel	276.222	208.353	3%	6.251	2.084
Hamburg-Nord	328.454	250.004	2%	5.000	1.667
Wandsbek	455.185	332.931	2%	6.659	2.220
Bergedorf	133.813	97.693	3%	2.931	977
Harburg	176.868	118.310	3%	3.549	1.183

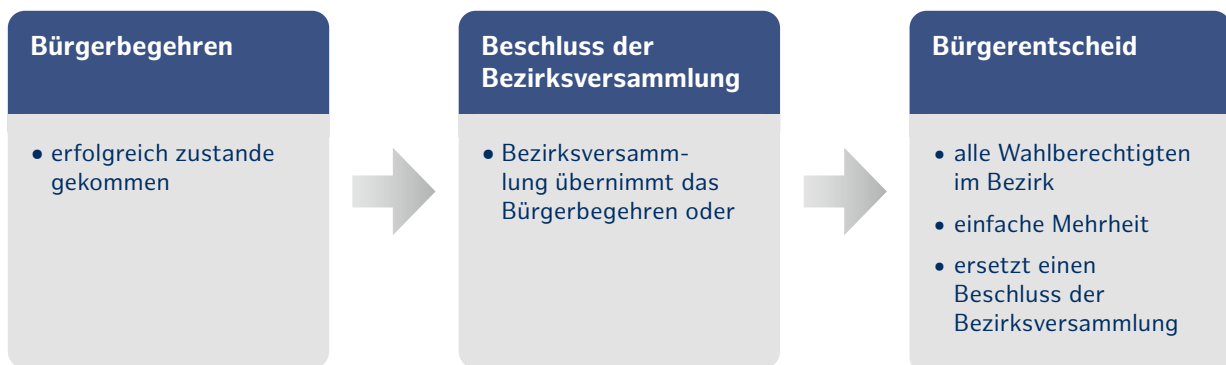
Nach dem Zustandekommen des Bürgerbegehrens befasst sich die Bezirksversammlung damit. Innerhalb von zwei Monaten nach dem Zustandekommen erhält die Initiative Gelegenheit, ihr Anliegen der Bezirksversammlung bzw. dem für das Anliegen zuständigen Ausschuss öffentlich vorzustellen.

Die Bezirksversammlung kann ab der Anzeige des Bürgerbegehrens bis zwei Monate nach dem Zustandekommen (Einigungsfrist) dem Bürgerbegehren unverändert oder in einer Form zustimmen, auf die sich Initiative und Bezirksversammlung schriftlich geeinigt haben. Mit diesem sog. Beitritt der Bezirksversammlung endet das Bürgerbegehren und es findet kein Bürgerentscheid statt; § 32 Abs. 7 BezVG.

Stimmt die Bezirksversammlung dem Bürgerbegehren nicht zu, findet spätestens vier Monate nach dem Zustandekommen des Bürgerbegehrens der Bürgerentscheid statt. Die Bezirksversammlung kann eine eigene Vorlage zur Abstimmung stellen; § 32 Abs. 7 BezVG. Den Abstimmungstermin legt das Bezirksamt fest und macht ihn zusammen mit dem Gegenstand des Bürgerbegehrens und allen für die Ausübung des Abstimmungsrechts wichtigen Hinweisen amtlich bekannt; § 32 Abs. 8 BezVG.

Über den Erfolg des Bürgerentscheids entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält; § 32 Abs. 9 BezVG. Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses der Bezirksversammlung; § 32 Abs. 11 BezVG.

#### ► Der Ablauf eines Bürgerentscheids





## 8 Entschädigungsleistungen

Mitglieder der Bezirksversammlungen erhalten Entschädigungsleistungen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit;  
§ 1 Abs. 1 Gesetz über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung (Entschädigungsleistungsgesetz – EntschädLG). Das Entschädigungsleistungsgesetz ist mit Wirkung zum 1. August 2024 geändert worden (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2024, Seite 158 ff.).



## ► Übersicht über die Entschädigungsleistungen



Mitglieder der Bezirksversammlungen und ihrer Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen pro Sitzung 40 Euro Sitzungsgeld; § 2 Abs. 1 Satz 1 BezVG. Die Mitglieder der Bezirksversammlung haben auch für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen Anspruch auf entsprechendes Sitzungsgeld; § 2 Abs. 2 Satz 1 EntschädLG. Als Mitglieder ihrer Fraktionsvorstände steht ihnen auch für deren Sitzungen Sitzungsgeld zu; § 2 Abs. 2 Satz 1 EntschädLG. Auch zubenannten Bürgerinnen und Bürgern steht ein Anspruch auf Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen zu. Die Zahl der Fraktionsvorstände und die Zahl der zu berücksichtigenden Sitzungen ist beschränkt.

Die Mitglieder der Bezirksversammlung erhalten neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.054,31 Euro; § 2 Abs. 3 Satz 1 EntschädLG.

Die Vorsitzenden der Bezirksversammlungen und die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen

Satzes. Bei zwei gleichberechtigten Vorsitzenden einer Fraktion erhalten diese jeweils den 2,5-fachen Satz. Die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten den 2-fachen Satz; § 2 Abs. 3 EntschädLG. Der Anspruch ist nicht übertragbar und unverzichtbar; § 2 Abs. 4 EntschädLG.

Auf Antrag erhalten Mitglieder einer Bezirksversammlung, zubenannte Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder im Jugendhilfeausschuss eine Fahrtkostenpauschale zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs in Hamburg; § 3a EntschädLG.

Für die Kinderbetreuung können Mitglieder einer Bezirksversammlung, zubenannte Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse auf Antrag für in ihrem Haushalt lebende Kinder unter 14 Jahren eine Entschädigung in Höhe von 35 Euro für das erste, 30 Euro für das zweite und 25 Euro für das dritte Kind je Sitzung erhalten; § 3b EntschädLG.

Mitglieder der Bezirksversammlung erhalten auf Antrag einmalig pro Amtsperiode 1.200 Euro als Zuschuss für die IT-Nutzung. Für Zubenannte und Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse beläuft sich der IT-Zuschuss auf 800 Euro; § 3c EntschädLG.

Die Fraktionen erhalten monatlich 2.825,38 Euro zuzüglich 673,90 Euro pro Fraktionsmitglied als Zuschuss zur Finanzierung ihrer Arbeit; § 5 Abs. 1 EntschädLG. Sie haben jährlich über ihre Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Bürgerschaft Rechnung zu legen; § 5 Abs. 7 EntschädLG.

### Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AG SGB VIII	Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (AG SGB VIII)
Art.	Artikel
BA	Bezirksamt
BezVG	Bezirksverwaltungsgesetz
BezVWG	Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen
BIS	Behörde für Inneres und Sport
BJV	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
BKM	Behörde für Kultur und Medien
BSB	Behörde für Schule und Berufsbildung
BSW	Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
BUKEA	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
BV	Bezirksversammlung
BVM	Behörde für Verkehr und Mobilitätswende
BWFGB	Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke
BWI	Behörde für Wirtschaft und Innovation
D	Dezernat
DIT/BA	Stabsstelle Digitalisierung und IT der Bezirksämter
EntschädLG	Gesetz über die Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Verwaltung (Entschädigungsgesetz)
FB	Finanzbehörde
GO	Geschäftsordnung für die Bezirksämter
HmbBG	Hamburgisches Beamten-gesetz
HV	Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburger Verfassung)
SenGO	Geschäftsordnung für den Senat
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Ahtes Buch – Kinder und Jugendhilfe
Soziales	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
VwBehG	Verwaltungsbehördengesetz



